

# FREIBRIEF\*

ISSN 2191-65  
1/2014



ZEITUNG DES BUH e.V. FÜR EXISTENZGRÜNDUNG, BERUFS- UND GEWERBEFREIHEIT IM HANDWERK

Pünktlich zum BUH-Jubiläum

# Kippt die EU den Meisterzwang?

ab Seite 6



# 20 Jahre BUH e.V.

ab Seite 10

## Haustürgeschäft

Bremer Polizei bringt  
Reisegewerbe in Verruf  
Seite 3

## Werbung im Handwerk

Wir geben Tipps für sichere und  
zielführende Werbung  
Seiten 14/15

## Schikane

Handwerker im Visier  
in West und Ost  
Seiten 4/5 sowie 20/21

## Gewährleistung

Welche Folgen hat Urteil  
des Bundesgerichtshofs?  
Seite 22

# Liebe Leserinnen und Leser,

in 20 Jahren hat sich unser Berufsverband stetig vergrößert und viele Mitstreiter gefunden, die sich in allen Teilen Deutschlands für die Gewerbefreiheit im Handwerk engagieren. Tag für Tag zeigen unsere Mitglieder ihrer Kundschaft, dass es auch ohne Meisterbrief geht. Der BUH wendet sich mit seinen Forderungen nach Abschaffung des Meisterzwangs an Parteien und Institutionen und betreibt eine echt sympathische Interessenvertretung, um die Schreckensbilder des organisierten Handwerks zu verschrecken und als klare Angstmacherei zu entlarven. Keine der angekündigten Katastrophen traf nach Abschaffung des Meisterzwangs jemals ein, weder bei der Einführung der Gewerbefreiheit 1869/1871 noch zuletzt 2002 in Österreich. Als freie Handwerker begrüßen wir die Pläne der EU und können der Stammtisch-Unkerei über die EU nichts abgewinnen. Warum die Pläne der EU eben nicht eurokratisch sind, sondern fair und vorbildlich, könnt ihr in dieser Ausgabe lesen. Bisher haben viele EU-Richtlinien den freien Handwerkern mehr Rechtssicherheit und Freiheiten gegeben. Deutschland wird das Unvermeidliche so weit wie möglich vor sich herschieben und vom eigentlichen Thema, dem Zwang, ablenken. Wie absurd Deutschlands Vorgehen gegen freie Handwerker wirklich ist, könnt ihr den Berichten über den Zimmerer Pohl und Dachdecker Kleinod entnehmen. Trotz gegenteiliger Rechtsprechung finden noch immer Hausdurchsuchungen bei Handwerkern wegen sogenannter „unerlaubter Handwerksausübung“ statt. Das muss SOFORT eine Ende haben, liebe Politiker!

Auch nach einer gänzlichen Abschaffung des Meisterzwangs benötigen freie Handwerker einen Berufsverband, der sich für ihre Rechte und die Berufsfreiheit einsetzt. Es gibt nichts Gutes außer man buht es!

Simone Korte, Jonas Kuckuk und Oliver Steinkamp



## Inhaltsverzeichnis



Editorial/Inhaltsverzeichnis .....	2
Bremer Polizei bringt Haustürgeschäft in Verruf.....	3
Linsburger Zimmermann kämpft um korrekte Reisegewerbekarte.....	4-5
EU stellt Meisterzwang auf den Prüfstand .....	6-7
Reaktionen auf EU-Bewertung – Merkel antwortet BUH.....	8-9
20 Jahre BUH: Bremen feiert am 26. April mit historischer Fahrradtour .....	10
Gründungsgeschichte des BUH .....	11
Gerichtsentscheidungen und Meldungen aus 20 Jahren.....	12-13
Werbung im freien Handwerk: Haken und Ösen bei der Imagepflege .....	14-15
Datenschutzbeauftragter in Niedersachsen auf Irrwegen .....	16-17
Hamburgs herrschaftliche Architektur des organisierten Handwerks .....	17
Meldungen: Goslar verweigert Änderung von Reisegewerbekarten .....	18
Holzfachfrauen werden 25, sägen und feiern.....	19
Hohe Kunst der Tortendekoration lässt Meister erblassen.....	19
Mein erstes Mal: Dachdecker Mario – Verfolgung in Ost und West .....	20-21
BGH urteilt über Gewährleistung – kein Problem für freie Handwerker .....	22
Termine und Serviceangebote des BUH .....	23
Impressum .....	23

## Bremer Haustürgeschäfte von Jonas Kuckuk

**In ganz Deutschland arbeiten freie Handwerker gerne auch im Reisegewerbe und betreiben damit das sogenannte Haustürgeschäft, vor dem nicht nur durch die Innungen oder Handwerkskammern übermäßig gewarnt wird.**

In Kürze wird das Bremer Verwaltungsgericht über ein Klage von drei Dachdeckern (siehe Foto) im Reisegewerbe entscheiden, die ihr Gewerbe durch irreführende Informationen verunglimpft sehen. Die Bremer Dachdeckerinnung ließ in der Vergangenheit keine Gelegenheit aus, auf ihrer Homepage das Haustürgeschäft von reisenden Dachdeckern pauschal ins kriminelle Licht zu rücken. Die Bremer Handwerkskammer muss sich wegen ihrer pauschalen Warnungen bereits gerichtlich vergleichen.

Durch ihre Presserklärungen und Flyer warnt die Bremer Polizei trotz Kritik von Gewerbetreibenden ebenfalls seit Jahren pauschal vor dem Haustürgeschäft. So vertreibt die Bremer Polizei auch einen Türhänger, der „wenn Fremde bei Ihnen klingeln“ folgendes empfiehlt: „Unterschreiben Sie an der Haustür keine Verträge!“ In einer Veröffentlichung des Präventionszentrums der Polizei Bremen heißt es: „Für die Bürger/innen unserer Stadt gilt: Nur Handwerker einlassen, die Sie selber bestellt haben oder die Ihnen zuvor über die Hausverwaltung angekündigt wurden.“ In einem gemeinsamen Flyer mit dem örtlichen Energiekonzern (SWB) geht die Warnung sogar noch weiter: „Trauen Sie keinem Haustürgeschäft!“ oder, besonders hart für uns Handwerker im Reisegewerbe: „Lassen Sie keine fremden Personen in ihre Wohnung, auch dann nicht, wenn „nicht bestellte Handwerker etwas reparieren möchten.“ Dabei ist das Haustürgeschäft eine legale Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen zu vertreiben und anzubieten. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in der Gewerbeordnung geregelt und vermutlich älter als der Marktverkehr und das sogenannte stehende Gewerbe. Den in Bremen aktiven Direktverkäufern, Händlern, Dienstleistern und Handwerkern im Haustürgeschäft (Reisegewerbe) wird ihre Arbeit erschwert und der Wettbewerb wird verzerrt.

In seiner Broschüre „Rate mal, wer dran ist?“ geht das Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend dagegen andere Wege. Hier finden sich sinnvolle Warnungen vor Betrug und Trickserie, und es gibt keinerlei pauschale Warnungen vor Haustürgeschäften. Allerdings vermischen wir auch hier den Hinweis, dass Geschäfte an der Haustür durchaus Vorteile haben, möglich und ganz legal sind. Der Tipp, sich die Reisegewerbekarte als Verbraucherschutz nachweis zeigen zu lassen, unterbleibt gleichfalls. Das ist bedauerlich. Gerade für Menschen, die nicht mobil sind, stellen Direktverkauf, Hausierhandel, der mobile Friseur oder der Handwerker im Reisegewerbe Versorgungswege mit zunehmender Bedeutung dar, denn besonders auf dem Land verschlechtert sich die Infrastruktur zusehends.

In Bremen wurden im Jahr 2012 insgesamt 18 Fälle von betrügerischen Dachdeckern und anderen Handwerkern gemeldet. 52 Mal standen falsche Polizisten an der Haustür und 101 Mal falsche Stadtwerke-Mitarbeiter. Von insgesamt 587 Trickbetrugsfällen konnten 118 aufgeklärt werden.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Fälle fast verdoppelt. Tatort und Wohnsitz der ermittelten Täter sind häufig identisch. Das nährt Zweifel am verbreiteten Bild von organisierten Banden von außerhalb. Aus den Unterlagen der Kripo Bremen geht nicht hervor, ob sich unter den Betrügern Reisegewerbetreibende befanden. Am häufigsten wurden über 80-Jährige geschädigt, der Anteil der unter 60-Jährigen lag hingegen nur bei 4 %.

Die Bremer Polizei und der Energiekonzern SWB haben unsere Kritik bisher nicht aufgegriffen. Sie berufen sich auf die scheinbar ähnlich klingenden Warnungen des Bundesministeriums sowie demnächst neu auf dem Markt erscheinende Warnungen. Überdies weigern sie sich, den Zusatz „nur selbst bestellte Handwerker“ wegzulassen. Die Bremer Polizei hält ihre Empfehlung, generell keine Verträge an der Haustür zu unterschreiben, weiterhin für begründet.



Drei Dachdecker lassen sich nicht in Verruf bringen.

Wenn es um falsche Polizisten geht, wird jedoch ein anderes Maß angelegt. In diesem Fall wird dazu geraten, die Dienstausweise der Beamten in Augenschein zu nehmen. Diese besitzen eine Ausweisfunktion, welche eine Reisegewerbekarte gleichfalls erfüllt, steht sie doch laut Gesetz für „persönliche Zuverlässigkeit“. Die jüngste Betrugsmasche verdeutlicht, wie irreführende und untaugliche Tipps der Polizei neue Geschäftsfelder für Betrüger eröffnen: Nach erfolgreicher Abzocke an der Haustür erscheinen falsche Polizisten und nehmen dem geneigten Kunden für die illegale Beauftragung der falschen Handwerker zusätzlich Bußgeld ab.

Dass gerade diejenigen Gewerbetreibenden, die sowohl unter den Betrügereien an der Haustür als auch unter den Warnungen der Polizei leiden, nicht gehört werden und ihnen keine Möglichkeit zur Mitwirkung angeboten wird, ist mehr als bedauerlich. Der Vertreter der Innenbehörde nahm zwar unsere Kritik verständnisvoll auf, verwies uns dann aber auf das Vertrauen, welches deutsche Behörden verdienen würden. Dieses Vertrauen habe ich aber schon lange nicht mehr.

# „Ich mache mich nicht gerne klein!“

**Zimmermann Stefan Pohl aus Linsburg im Landkreis Nienburg ist 39 Jahre alt und ein streitbarer Geist – vor allem dann, wenn es um seine Berufsfreiheit geht. Mehr als ein Jahr lang haben Behörden in Niedersachsen und Schleswig-Holstein dem Reisegewerbetreibenden das Leben schwer gemacht.**

Erst wurde ihm die Reisegewerbekarte verweigert, später musste er sich gegen den Vorwurf unerlaubter Handwerksausübung und Schwarzarbeit zur Wehr setzen. Stefan Pohl – immer tatkräftig unterstützt von seiner Frau Carmen – blieb stur und bekam, was er wollte: eine Reisegewerbekarte und sein Recht.

## Stefan, wie bist du eigentlich zum Reisegewerbe gekommen?

**Stefan:** Ursprünglich hatte ich versucht, bei der Handwerkskammer einen Eintrag in der Handwerksrolle zu bekommen. Doch die haben mir das so schwer gemacht, dass ich irgendwann gesagt habe: „Dann eben nicht!“ Heute habe ich mit dem Reisegewerbe einen anderen Weg gefunden. Ich brauche diese Kammer nicht mehr. Mir ist viel wichtiger, dass meine Leute – ich habe vier Angestellte – hinter mir stehen, und das tun sie.

## Was hat euch zum BUH gebracht?

**Stefan:** Auf den BUH sind wir gekommen, weil wir wissen wollten: Wer vertritt eigentlich uns Reisegewerbetreibende, wer steht hinter uns? Wir sind keine Einzelkämpfer.

**Carmen:** Wir hatten gegoogelt und gesehen, dass der BUH in Verden, ganz bei uns in der Nähe, Seminare zum Reisegewerbe anbietet. Wir haben uns dann kurzerhand angemeldet.

## Und damit begann dann der Ärger?

**Stefan:** (lacht) Das kann man wohl sagen. Auf dem Seminar haben wir festgestellt, dass die Reisegewerbekarte, die ich mir bei meiner Gemeinde besorgt hatte, ziemlich Mist war. In meiner Karte stand: handwerkliche Tätigkeiten aller Art. So ein Eintrag ist nicht gut, weil er viel zu unbestimmt ist und zu Problemen führen kann.

## Ihr seid dann zum örtlichen Gewerbeamt gegangen und wolltet den Eintrag ändern lassen?



„Geht nicht, gibt's nicht“, Stefan und Carmen Pohl.

**Stefan:** Ja, genau. Was man am besten in den Antrag schreibt, haben wir vorher genau mit dem BUH besprochen. Daraus ist eine Anlage mit mehr als 30 Tätigkeiten geworden. Hauptsächlich Bau-Gewerke, wie Zimmererarbeiten, Dachdecker-, Spengler-, Beton- und Tiefbauarbeiten und noch so einiges mehr. Die Anlage musste so umfangreich sein, weil ich vorhatte, komplette Häuser zu bauen. So was hatte die Sachbearbeiterin im Gewerbeamt noch nicht gesehen. Damit war die echt überfordert.

## Wie hat sich das bemerkbar gemacht?

**Stefan:** Sie wollte uns verunsichern und abwimmeln.

**Carmen:** Sie wollte uns einreden, dass eine Karte mit so vielen und vor allem diesen Einträgen gar nicht zulässig sei. Und dass wir auf jeden Fall einen Meisterbrief bräuchten und so weiter. Dann sollten wir noch ein Merkblatt unterzeichnen, das viel von Schwarzarbeit und hohen Strafen sprach und behauptete, dass wir keine Werkstatt haben dürfen. Tenor war: Im Reisegewerbe dürfen

nur „Reparaturen und kleine Handreichungen an Ort und Stelle beim Kunden“ ausgeführt werden. Das hat mich erst mal verunsichert und ich wusste nicht mehr, was jetzt eigentlich Fakt ist. Ich hab dann immer mit Jonas vom BUH telefoniert und bin wieder zurück. Einige Tage bin ich im Amt regelrecht ein- und ausgegangen. Als die Sachbearbeiterin keine Argumente mehr hatte, hieß es plötzlich: „Das kann ich sowieso nicht so und hier: und jetzt entscheiden“, und wir sollten doch bitte abwarten. Da musste ich mich echt zusammenreißen, damit ich nicht platze.

## Was hätte das Warten für euch bedeutet?

**Stefan:** Das wäre existenzvernichtend gewesen! Wir hatten schon Aufträge in Aussicht und wollten und mussten loslegen.

## Was habt ihr dagegen unternommen?

**Carmen:** Wir haben Druck gemacht. Erstmal haben wir unseren Antrag abgegeben und schriftlich darauf hingewiesen, dass wir einen Rechtsanspruch auf die Reise-

gewerbekarte haben. Parallel dazu haben wir unser Reisegewerbe, also alle 30 Tätigkeiten, bei der Gemeinde schriftlich angezeigt. Das war ganz wichtig, denn so konnten wir anfangen zu arbeiten! Der Hintergrund ist: Wenn die Wohnortgemeinde weniger als 10.000 Einwohner hat und man nur dort arbeitet, braucht man nach der Gewerbeordnung keine Reisegewerbekarte, sondern muss das Reisegewerbe lediglich bei dieser Gemeinde anzeigen. Außerdem haben wir die IHK und unseren Landrat über die Weigerung der Behörde informiert. Dann war erst mal Sendepause!

#### Wie lange hat euch die Behörde hingehalten?

**Carmen:** Zwei Wochen später habe ich von der Sachbearbeiterin einen Termin bekommen, dass ich doch bitte mit der alten Reisegewerbekarte zum Amt kommen soll. Wir haben befürchtet: Sie geben uns keine neue Karte und nehmen uns die alte jetzt auch noch weg! Etwas mulmig war uns da schon zumute. Doch wir haben eine neue Reisegewerbekarte bekommen, inklusive der kompletten Anlage. Die Karte lag schon fix und fertig auf dem Tisch, als wir kamen! Der BUH hatte sich eine Woche vorher noch einmal eingeschaltet und beim Landkreis Druck gemacht. Ich denke mal, das hat richtig gut geholfen! Ich habe dann gleich per Mail an den BUH geschrieben: „Kämpfen lohnt sich!“

#### Einige Monate später musstet ihr erneut für euer Recht kämpfen. Ihr seid ins Visier des Ordnungsamtes Ostholstein in Schleswig-Holstein geraten, als ihr dort ein Fertighaus errichtet habt.

**Stefan:** Das war so: Ich hatte im Reisegewerbe eine Firma aufgesucht, die dänische Fertighäuser herstellt und einen Auftrag über den Bau von mehreren Häusern bekommen. Eins davon haben wir im Kreis Ostholstein gebaut. Anfang Juni gab es eine Baustellenkontrolle durch einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes und – wie wir später erfahren – einen Schwarzarbeitsfahnder der Kreishandwerkerschaft Ostholstein. Ich hab das erst gar nicht mitgekriegt, denn ich habe im Haus gearbeitet. Vor dem Haus wurden da bereits eifrig meine Angestellten befragt und hatten auch schon Befragungsprotokolle unterschrieben, als ich mich einmischen konnte. Ich habe den Herren erklärt, dass ich im Rei-

segewerbe arbeite, ein entsprechender Vertrag mit dem Bauherrn vorliegt und natürlich meine Karte gezeigt. „Dann ist ja alles in Ordnung“, hieß es. Ich wusste aber: da kommt jetzt was. Der Brief über die Eröffnung eines Verfahrens wegen des Verdachtes der Schwarzarbeit kam eine Woche später.

#### Warum das? Es dürfen doch alle handwerklichen Tätigkeiten im Reisegewerbe ausgeführt werden.

**Stefan:** Reisegewerbe – das hat die überhaupt nicht mehr interessiert! Der Kontrolleur hat mir vorgeworfen, dass ich ohne Meisterbrief Zimmererarbeiten im stehenden Handwerk ausgeführt habe, obwohl er es besser wusste. Er hat einfach alles ausgeblendet, was nicht zum Vorwurf der Schwarzarbeit passte. Entlastende „Tatbestände“ hat der Kontrolleur gar nicht mehr geprüft! Außerdem haben sie mich zu einer Anhörung geladen und gleich mit einer Hausdurchsuchung gedroht, falls ich nicht erscheine. Mir war klar, die wollen mir was anhängen. Ich habe sofort eine BUH-Anwältin eingeschaltet. Sie hat zum Schreiben der Behörde Stellung genommen, ihnen meinen Vertrag mit dem Bauherrn geschickt und ihnen gesagt, was nötig war. Die Behörde hat zudem auf der Herausgabe sämtlicher Geschäftsunterlagen bestanden.

**Carmen:** Darauf sind wir gar nicht eingegangen. Wenn die etwas wollen, dann sollen die konkret sagen wieso, weshalb, warum. Wir legen doch nicht einfach alle unsere Geschäftsbeziehungen offen. Die haben den Vertrag bekommen – und das wars. Wir haben im Gegenzug Akteneinsicht verlangt. So haben wir herausgefunden, dass einer unserer Mitarbeiter bei der Kontrolle ein Protokoll unterschrieben hatte, ohne es vorher richtig durchzulesen. In dem stand, Stefan hätte angeblich „keine Lust, von Tür zu Tür zu laufen, um Aufträge einzuholen, wie es im Reisegewerbe üblich ist.“ Mit dieser Aussage hat die Behörde ihren Verdacht begründet, der Auftrag für das Fertighaus sei nicht im Reisegewerbe zustande gekommen und deshalb Schwarzarbeit. Darauf sind sie lange herumgeritten und es gab noch regen Schriftverkehr mit der Anwältin. Dann haben sie wohl irgendwann eingesehen, dass das nicht reicht. Vor zwei Monaten wurde das Verfahren eingestellt. Ich

habe dann wieder an den BUH geschrieben: „Kämpfen lohnt sich!“

#### Wenn ihr das letzte Jahr Revue passieren lasst – was habt ihr bei den Auseinandersetzungen gelernt?

**Stefan:** Ich bin nicht so der Typ, der sich gerne versteckt. Das ist nicht meine Schiene. Ich mache mich nicht gerne klein, und das muss man auch nicht. Unsere Geschichte zeigt: Ich kann so weitermachen. Es ist nicht damit getan, dass sich Leute eine Reisegewerbekarte holen. Man muss sich wirklich damit auseinandersetzen und strikt die Regeln einhalten, sonst haut das nicht hin und man ist die Karte ganz schnell wieder los und bekommt ein saftiges Bußgeld gleich noch oben drauf.

**Carmen:** Wir wissen jetzt, worauf es beim Reisegewerbe wirklich ankommt. Auf dem BUH-Seminar war das graue Theorie, jetzt wissen wir, wie die Praxis aussehen kann und worauf man unbedingt achten muss. Auch unsere Angestellten wissen jetzt, welche Register bei solchen Auseinandersetzungen gezogen werden. Ich habe „meinen Jungs“ daher eingebläut: Auskünfte gegenüber Behörden gibt, wenn überhaupt, nur der Chef und der bin – jedenfalls in diesen Dingen – im Zweifel immer ich.

#### Was wünschst du dir für die Zukunft, Stefan? Wieder Chef werden?

**Stefan:** (lacht) Ich wünsche mir zwei Dinge. Erstens: Das unsinnige Werbeverbot im Reisegewerbe muss endlich fallen. Wir machen gute Arbeit und damit will ich auch uneingeschränkt werben dürfen. Zweitens: Ich will ausbilden dürfen! Das habe ich früher schon getan, als ich noch als Polier angestellt war. Das hat mir Spaß gemacht und ich hatte immer vier, fünf Azubis um mich herum. Die wollten immer nur zu mir in die Kolonne, weil sie bei mir am meisten gelernt haben. Ich werde in meinem Dorf immer schon gefragt, warum ich nicht ausbilde. Das stinkt mir! Ich will nicht einfach Ungelernte anstellen, sondern sie ausbilden dürfen, damit sie eine Perspektive haben. Ich arbeite legal, beschäftige vier Angestellte, die ich nach Tarif bezahle, drücke ordentlich Steuern ab. Ich will dieselben Rechte haben wie stehende Handwerksbetriebe auch. Da muss endlich was passieren.

Das Gespräch führte Lutz Weihe für den FREIBRIEF.

# Meisterzwang auf dem EU-Prüfstand von Mario Simeunovic

Mit dem erklärten Ziel, Wachstum und Beschäftigung zu fördern, überprüfen die Mitgliedsstaaten der EU derzeit nationale Einschränkungen des Berufszugangs. Dazu zählt auch der deutsche Meisterzwang.

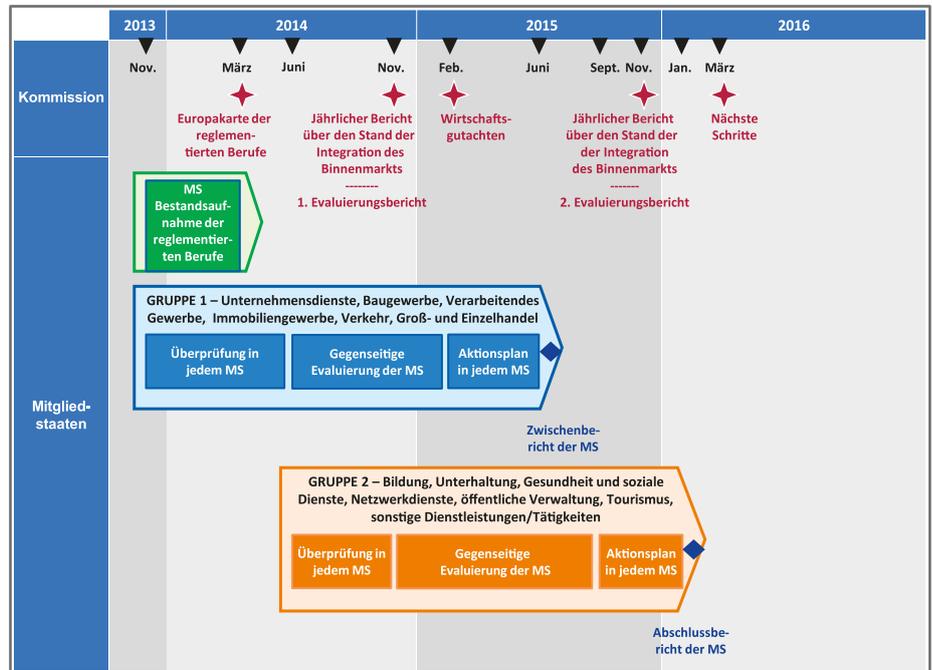
## Hintergrund und Ausgangslage der EU-Untersuchung

Die EU-Kommission hat im Wesentlichen zwei Motive für ihre Erhebung: die Krise der europäischen Volkswirtschaften und die weiterhin bestehende Notwendigkeit der europaweiten Harmonisierung des Berufszugangs, insbesondere vor dem Hintergrund laufender Reformprozesse in Spanien, Portugal, Polen und Slowenien. Durch einen flexibleren und transparenteren rechtlichen Rahmen soll die Mobilität von Fachkräften und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erleichtert werden.<sup>1</sup> Eingeschlossen ist damit immer auch das Recht der freien Niederlassung, also den Beruf unternehmerisch eigenverantwortlich auszuüben.

Nach Definition der EU gilt ein Beruf dann als reglementiert, wenn zu seiner Ausübung eine besondere Qualifikation erforderlich ist. Nun gibt es hinsichtlich der Anforderungen für die Ausübung eines Berufes innerhalb der EU große nationale Unterschiede. Die Bemühungen um eine Vereinheitlichung sind entsprechend langwierig und gestalten sich zäh.

Was aber die EU-Länder gemeinsam haben, ist die Möglichkeit, zumindest all die Berufe frei auszuüben, für die ein Abschluss des sekundären Bildungsbereichs erworben wurde. Die sekundäre Ausbildung ist etwa im Alter von 19 Jahren abgeschlossen. Abitur, Gesellenbrief oder eine erfolgreich abgelegte, staatliche Prüfung, etwa nach einer Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, sind klassische Abschlüsse des sekundären Bildungsbereichs. Mit einem solchen Abschluss kann der reglementierte Beruf in der EU auch immer frei ausgeübt werden, mit einer Ausnahme: Deutschland mit den Berufen, die es in Anlage A seiner deutschen Handwerksordnung auflistet. In ähnlicher Form gibt es das nur noch in Liechtenstein.

<sup>1</sup> Europäische Kommission: Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs, in: Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, 02.10.2013, Brüssel.



Der Fahrplan der EU-Kommission für die Bewertung von reglementierten Berufen läuft bis 2016. Für das Handwerk ist bereits Mitte 2015 mit Ergebnissen zu rechnen. [Quelle: EU-Kommission 2013]

## Deutsches Sonderrecht kontra Gemeinschaftsrecht

Wer sich in Deutschland als Bäcker oder Friseur niederlassen will, benötigt den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, die nach internationaler Klassifikation als postsekundäre Ausbildung bezeichnet wird. Das sind Abschlüsse, die an einer Universität, Fachhochschule oder Akademie erworben werden müssen. Der Meisterbrief als Zugangsvoraussetzung zu den Berufen in Anlage A entspricht in seinen Anforderungen und im Rang demnach einer akademischen Ausbildung, wie sie etwa für Ärzte und Architekten vorgeschrieben ist. Eine Selbstständigkeit ist in Deutschland zwar unter bestimmten Voraussetzungen in Form des Reisegewerbes möglich, dessen Ausübung wurde jedoch derart stark in seinen Möglichkeiten beschnitten, dass von freier Berufsausübung schwerlich die Rede sein kann.

Nun ist es im europäischen Ausland kaum vermittelbar, warum in Deutschland eine selbstständige Bäckerin für die Gründung einer Niederlassung eine

Qualifikation erwerben soll, die einem Hochschuldiplom gleichzusetzen ist, während eine Krankenschwester nach erfolgreicher Ausbildung sofort eine Pflegeeinrichtung gründen darf. Entgegen den Beteuerungen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks muss also die Ausbildungsleistung des dualen Systems, die klassische handwerkliche Lehre im sekundären Bildungsbereich, so minderwertig sein, dass den Absolventen eine Unternehmensgründung nicht zuzutrauen ist oder solcherart ausgebildete Menschen im Falle einer Selbstständigkeit eine Gefährdung der Allgemeinheit darstellen.

Der grobe Widerspruch in dieser Logik dürfte den EU-Partnerländern kaum verborgen bleiben, selbst wenn es den deutschen Handwerksmeisterinnen und -meistern immer wieder gelingt, Politik und Öffentlichkeit von der Plausibilität solcher Konstruktionen zu überzeugen. Mit diesem Wissen im Hintergrund kann es aber auch nicht verwundern, dass die deutschen Handwerksmeister derzeit eine an wissenschaftlichen Standards

orientierte Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs durch die EU-Kommission fürchten wie der Teufel das Weihwasser. In den deutschen Handwerkskammern ist sich der Meister nämlich durchaus bewusst, auf welch tönernen Füßen der Meisterbrief als Zulassungsvoraussetzung steht.

### Das Bewertungsverfahren

In ihrer Einleitung der Mitteilung zum Bewertungsverfahren wird allein in der Abwägung der Vor- und Nachteile einer Lockerung der Reglementierungen deutlich, auf welcher Seite die EU-Kommission die gewichtigeren Argumente sieht. Den Verbrauchern zu helfen, die Qualität einer Dienstleistung zu beurteilen, Qualitätssicherung aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen sowie die Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Testaten (etwa für Anleger, die den Abschlüssen von Wirtschaftsprüfern trauen müssen) sind Anliegen, denen eine Fülle von Vorteilen durch den Abbau von Reglementierungen gegenüberstehen. Dazu gehören größere Auswahl, niedrigere Verbraucherpreise, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der Beschäftigung.

Die Kommission weist in ihrer Mitteilung sogar ausdrücklich auf zwei wissenschaftliche Studien hin, welche belegt haben, dass es keinen Zusammenhang zwischen Zulassungsbeschränkung und Qualität gibt. Des Weiteren unterstreicht die Kommission den Anspruch auf vollständige Transparenz und eine fundierte Analyse des Verfahrens. Ein Bestandteil dieses Konzeptes ist es, dass sich die Mitgliedsstaaten gegenseitig bewerten. Die Reglementierungen sind zu begründen, und es muss dargestellt werden, warum ein bestimmtes Ziel, wie etwa der Schutz

der Gesundheit, nur auf die gegebene Art und Weise gewährleistet werden kann. Betroffene Verbände sollen an diesem Verfahren beteiligt werden.

Alle betroffenen Berufe wurden grob in zwei Gruppen eingeteilt. Für Handwerker ist dabei Gruppe 1 von Interesse. In ihr sind Unternehmensdienste, Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe, Immobiliengewerbe, Verkehr, Groß- und Einzelhandel zusammengefasst. Auf der bis März 2016 reichenden Zeitschiene (siehe Abb. auf Seite 6) ist der Abschluss der Bewertung von Gruppe I bereits für Juni 2015 vorgesehen. Die Bestandsaufnahme reglementierter Berufe ist bereits abgeschlossen und unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm) einzusehen. In beiden Gruppen werden in jedem Mitgliedsstaat zunächst die Bedingungen der Reglementierung überprüft, darauf folgt eine gegenseitige Bewertung und abschließend muss jeder Mitgliedsstaat einen Aktionsplan vorlegen, nach dem ungerechtfertigte Beschränkungen beseitigt werden sollen.

### Wiener Kongress oder Wirtschaftsgemeinschaft?

Die Harmonisierung des Gewerberechts von 28 Nationen in der EU ist schwerlich auf einer anderen Grundlage vorstellbar als dem objektiven Recht der Gemeinschaft. Wir haben ja hier nicht mit einer Allianz von Feudalherren zu tun, die lediglich ihr Territorium neu ordnen, wie zu Zeiten des Wiener Kongresses 1814/1815. Historisch betrachtet ist die EU zuerst eine Wirtschaftsgemeinschaft, der ihr gemeinsamer Markt über alles geht. Eine Harmonisierung kann daher nicht auf Grundlage eines Sonderrechts erfolgen, das den Angehörigen des Meisterstandes erlaubt, Fachkräfte an einer

Unternehmensgründung zu hindern. Nichts anderes erlaubt die deutsche Handwerksordnung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der genannte Meisterstand in mindestens 25 Ländern der Gemeinschaft in dieser privilegierten Form gar nicht existiert.

Insofern ist auch der deutschen Bundeskanzlerin zu widersprechen, wenn sie auf die Frage nach den zwei Möglichkeiten für eine Harmonisierung, Meisterzwang nirgends oder überall, antwortet, man werde dafür einen dritten Weg finden. Egal wie dieser Weg aussehen sollte, er hätte zwangsläufig zur Folge, dass eine Harmonisierung grenzüberschreitender Dienstleistungen auf Grundlage gleichen Rechts für alle ausgeschlossen bleibt. Damit verbleibt die Frage, wie lang sich der Prozess der Harmonisierung noch hinauszögern lässt und wie lang es sich Deutschland leisten will, Sand in das Getriebe dieses Prozesses zu streuen.

Ein Signal aus Deutschland, dass man an der Harmonisierung von Dienstleistungen kein Interesse hat, dürfte die EU-Nachbarn kaum erfreuen. Immerhin sind sie es seit Jahren gewohnt, sich deutschen Vorstellungen zu unterwerfen, etwa bei der dürftigen Bankenregulierung oder der Verordnung von Sparprogrammen für die Staatshaushalte. Man mag dazu stehen wie man will, aber spätestens seit dem Vertrag von Lissabon konnten viele Europäer ganz real erfahren, welches die höchsten Güter dieser Gemeinschaft sind. Es sind die Freiheit des Kapitalverkehrs, der Niederlassung und der Dienstleistung. Dass es gelingen kann, Körperschaften wie die deutschen Handwerkskammern mit ihren Privilegien und Sonderrechten in allen Ländern der EU zu installieren, daran wird auch Frau Merkel nicht glauben.



*Kluuuuge Geister kaufen ihr Werkzeug...*

**Ab Mai in Lüchow (Wendland)**

*...beim gespenstisch guten Werkzeughandel!!*

**WWW.DIE-ZWINGE.DE**

der flie e g e n d e Werkzeughändler

Stefan Muth Werkzeugdienst, Eichtalstraße 15, 38114 Braunschweig  
Unterwegs von Hamburg bis Köln, bundesweit Lieferung und Abholung per  
Paketdienst. Ruf an: **0531/40 20 90 96** oder schreib: **info@die-zwinge.de**

# Handwerkspolitik aus der Imkerpfeife

Wie ein aufgescheuchter Bienenschwarm reagiert das vermeisterte Handwerk auf die Bewertung reglementierter Berufe durch die EU-Kommission. Politiker werden derzeit nicht müde, in Erklärungen und mit parlamentarischen Initiativen den Rauch von Garantieverprechen für die deutschen Meisterprivilegien zu verbreiten. Mit dem Anspruch auf eine sachliche Bewertung hat das jedoch wenig zu tun.

## Die Presse sorgt sich um den Meisterbrief

Die EU hat 2013 mit zwei Maßnahmen auf sich aufmerksam gemacht. Ende Mai hatte der Rat der Regierungschefs, darunter Kanzlerin Merkel, Deutschland aufgefordert, Wettbewerbshemmnisse, wie ihn etwa der Meisterzwang in Deutschland darstellt, zu überprüfen. Nach Ansicht des Rates unterliegt besonders die Betriebsführung im Baugewerbe zu vielen Einschränkungen. Das sorgte in Verbänden und den Medien schon für deutliche Reaktionen.

Ein wahrer Sturm in Medien und Politik brach dann ab Oktober los, mit dem Start der „Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs“ durch die EU-Kommission (siehe S. 6). Vor allem die gedruckten Medien titelten „Hiobsbotschaften“:

- „Handwerk lehnt EU-Pläne ab: Große Sorge um den Meisterbrief“ (HNA, 14.10.2013)
- „Handwerk: EU-Angriff auf den Meisterbrief“ (Handwerksblatt, Oktober 2013).
- „EU-Vorgaben gefährden den deutschen Meisterbrief“ (Die Welt, 10.2.2014)
- „Meisterbrief: Der Kampf darum hat begonnen“ (Deutsche Handwerkszeitung, 18.03.2014)

Die Europäische Kommission sah sich am 21. Februar 2014 genötigt, schriftlich klarzustellen, dass sie nicht plane, den Meisterbrief abzuschaffen oder die deutsche Handwerksordnung aufzuheben. Mit Bezug auf das Bewertungsverfahren hieß es: „*Etwaige Änderungen an der bestehenden Rechtslage obliegen also allein dem deutschen Gesetzgeber.*“

## Im Bundesrat

Auch politisch wurde viel Staub aufgewirbelt. Schon im November bezog der Bundesrat Stellung. Zwar begrüßt er die Überprüfung grundsätzlich, kritisiert das Verfahren aber als zu umfangreich und zu kostenintensiv. Zudem sei



Ein besorgter ZDH-Präsident Wollseifer und Bundeskanzlerin Angela Merkel im März beim Spitzengespräch der deutschen Wirtschaft in München. (Foto: Simeunovic)

der Zeitplan zu ehrgeizig. Die Prozedur der gegenseitigen Evaluierung hält der Bundesrat für ungeeignet und fordert die Bundesregierung auf, auf eine Entzerrung des Verfahrens hinzuwirken.

In seiner Begründung behauptet der Bundesrat auch, der Erfolg der dualen Ausbildung hinge eng mit dem Erwerb der Meisterqualifikation in den Ausbildungsbetrieben zusammen und der Meisterbrief sei von der Befähigung zur Ausbildung nicht zu trennen.

Die Ländervertretung unterliegt einem Irrtum, wenn sie etwa ausführt: „*Zugleich bleibt die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz erhalten, weil Ausnahmen zum Meisterbrief im zulassungspflichtigen Handwerk entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt Beschluss vom 5. Dezember 2005 - BVerfG 1 BvR 1730/02) großzügig gehandhabt werden, wenn die praktischen Fertigkeiten, die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse sowie Grundkenntnisse zur Führung eines Handwerksbetriebs nachgewiesen werden können.*“ Vielmehr weist das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung selbst darauf hin, dass die Verwaltungspraxis früherer Jahre vorhandenen Fertigkeiten und Kenntnissen nicht ausreichend Rechnung getragen habe. Zur Situation nach der Handwerksnovelle hat das Verfassungsgericht

hingegen keine Aussage getroffen. Das Verfassungsgericht sieht die Berufsfreiheit also nur dann gewahrt, wenn die Ausnahmen großzügig gehandhabt werden, und nicht etwa, weil dies bereits der Fall ist. Der Bundesrat verwechselt hier ein „weil“ mit einem „wenn“ und deutet die Aussage des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) einfach um.

## Aus den Länderparlamenten

Seit dem Beschluss der Ländervertreter befassen sich die einzelnen Länderparlamente mit Anträgen, häufig von der CDU, unter Titeln wie „*Duale Ausbildung im Handwerk stärken – Meisterbrief nicht entwerten!*“ (Bremische Bürgerschaft Drs 18/1211, 10.12.2013). Die eigentliche Zuständigkeit liegt hier aber weiterhin beim Bund.

Ein Länderparlament kann sich natürlich wohlwollend zum Meisterbrief äußern, nur wäre es da ähnlich zuständig, wie fürs Wetter.

Dagegen aber nimmt sich keines der Parlamente der Entschärfung von Vorgaben zur Verfolgung meisterfreier Unternehmen durch die nach Länderrecht zuständigen Behörden an. Hier gibt es nach einer Reihe von Entscheidungen des BVerfG zur Unverhältnismäßigkeit von Hausdurchsuchungen aber tatsächlich Handlungsbedarf.

Auch könnten Abgeordnete der Länderparlamente ihre Landesregierungen fragen, wie sich denn die Ausbildungszahlen im eigenen Land und für JEDEN Beruf ganz konkret über die Jahre entwickelt haben. Sie könnten ihre Kontrollfunktion auch nutzen, um sicherzustellen, dass sich Ordnungsbehörden bemühen, Betrieben zu helfen, statt mit dem Vorwurf der unerlaubten Ausübung meisterpflichtiger Tätigkeiten gegen sie vorzugehen. Immer noch werden Bußgelder und andere Sanktionen verhängt, ohne dass es vorab den Versuch einer Klärung des Sachverhalts gab. Dazu könnte auch einmal der Rat von meisterfreien Betrieben oder Kleinstunternehmen eingeholt werden.

All das stand aber in den letzten Monaten genau nicht auf der Tagesordnung jener Abgeordneten. Stattdessen wurde zigmal über Lobpreisungen des Meisterstandes beraten. Im Detail finden sich allerdings Unterschiede:

#### Niedersachsen

*„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, (1.) sich auch zukünftig gegenüber der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union für den Erhalt der Meisterpflicht als Qualitätssiegel des Handwerks einzusetzen und insbesondere auf die Bedeutung der Meisterpflichtigkeit eines Handwerkes für das System der dualen Berufsausbildung hinzuweisen.“*

Niedersachsens Grüne stimmten zu, äußerten aber, dass sie sich die Unterlagen gern genauer angesehen hätten, wenn Zeit dafür gewesen wäre. In Fragen der Atomenergie wäre solches Abstimmungsverhalten wohl kaum vorstellbar. Die SPD stimmte dem niedersächsischen Antrag zu, in Hamburg sorgt sie für eine Verschiebung in den Ausschuss zur weiteren Beratung.

#### Hamburg

*„Der Senat wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene und über den Bundesrat ausdrücklich für den Bestand der dualen Ausbildung im Handwerk und gegen eine Herausnahme weiterer Handwerksberufe aus der Meisterpflicht einzusetzen.“*

#### Bremen

*„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf europäischer Ebene und über den Bundesrat mit Nachdruck für den Erhalt der Meisterpflicht und gegen eine He-*

*rausnahme weiterer Handwerksberufe aus der Meisterpflicht einzusetzen.“*

Der CDU-Antrag in der Bremer Bürgerschaft scheiterte an den Stimmen von SPD und Grünen. Der Grünen-Abgeordnete Ralph Saxe fragte dazu in der Debatte: „Was ist an einer Evaluation denn so schlimm? Mal nachzugucken: Ist denn diese Reglementierung noch zeitgemäß?“ Saxe betonte, Deregulierung im Handwerk würde zu mehr Existenzgründungen, einer besseren Freizügigkeit und mehr Konkurrenz führen. Deutschland profitiere im Binnenmarkt bei Wachstum und Beschäftigung. Eine Überprüfung der Bereiche, die sich durch diese Marktzugangshürde einfach nur dem Wettbewerb entzögen, müsse geschehen. Die Linksfraktion in Bremen stimmte ebenfalls gegen den Antrag. Kersten Artus von der Linken wies in der Debatte der Hamburger Bürgerschaft darauf hin, die Meisterqualifikation sei sinnvoll, dürfe aber nicht weiter Zwangsvoraussetzung für eine Eintragung in die Handwerksrolle sein. Die Restriktion habe sich zum Wettbewerbsnachteil gegenüber meisterfreien Betrieben aus den EU-Staaten entwickelt. Der Meisterzwang sei eine zu hohe Hürde, die insbesondere Frauen an der Selbstständigkeit hindere. In NRW waren alle Parteien für folgenden Antrag:

#### Nordrhein-Westfalen

*„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auch zukünftig gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Union für den Meisterbrief als Siegel für die Qualität der Dienstleistung und der Ausbildung im Handwerk einzusetzen.“*

*Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für eine umfassende Evaluation der Novelle der Handwerksordnung aus dem Jahr 2004 einzusetzen. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte der Novelle zu überprüfen:*

- Auswirkungen auf die Gründung und Strukturentwicklung von Unternehmen des Handwerks
- Auswirkungen auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten
- Auswirkungen auf die duale Ausbildung“

Nur die Piratenpartei im Düsseldorfer Parlament unterstützten in einem eigenen Antrag das Vorgehen der EU, die

reglementierten Berufe einfach mal genauer anzuschauen.

In Bayern wurde es geradezu militant, alle Parteien stimmten folgendem Antragstext der Freien Wähler zu:

#### Bayern

*„Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin auf Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass die derzeit bestehende Meisterpflicht in zahlreichen Handwerksberufen auch in Zukunft erhalten bleibt. Vorstößen der EU-Kommission, die Meisterpflicht abzuschaffen, ist entschieden entgegenzutreten.“*

In Thüringen brachte die FDP einen Antrag ein, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, sich auch zukünftig gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Union für den Meisterbrief als Siegel für die Qualität der Dienstleistung und der Ausbildung im Handwerk einzusetzen. Abgestimmt wird hier im April.

Am Ende bleibt unverständlich, warum sich Landespolitiker gedrängt sehen, zu Dingen Stellung zu beziehen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. Die Interessen der Meisterzwang-Lobby waren zumindest so mächtig, dass es ihnen gelang, das Thema trotz fehlender Zuständigkeit auf die Tagesordnung der Länder zu setzen. Außer in Bayern dürften die Ergebnisse jedoch bisher für wenig Euphorie sorgen.

#### Merkel lässt Lösung offen

Immerhin signalisierte Bundeskanzlerin Merkel im März beim Spitzengespräch der deutschen Wirtschaft auf Nachfrage eines FREIBRIEF-Journalisten Unterstützung für ZDH-Präsident Wollseifer. Dieser hatte vor allem die Bedeutung des Meisterbriefes für die Ausbildung betont. *„Weil es so ist, wie Herr Wollseifer es gesagt hat, unterstützen wir die Frage bezüglich des Meisters als Berufszugangsvoraussetzung“*, meinte Merkel. Sie werde sich mit voller Kraft für eine Lösung einsetzen und verglich die Situation mit jener der deutschen Sparkassen. Diese durften nach einem Kompromiss im Besitz der Kommunen verbleiben, müssen nun aber auf deren unbeschränkte Gewährleistungshaftung verzichten. Eine Garantie für den Besitzstand der Meister in Wollseifers Verband sieht sicher anders aus.

(OST/ms)

# 20 Jahre BUII e.V.

Am 17. April 1994 wurde der BUII aus der Taufe gehoben. Seitdem sind wir nun 20 Jahre aktiv, damit irgendwann einmal Menschen, die ihr Geld mit ihrer Hände Arbeit verdienen möchten, das auch gleichberechtigt und ohne Ärger tun dürfen.

Auch vorher stritten Handwerker für ihre Gewerbefreiheit, aber es waren Einzelkämpfer, die nur den eigenen Fall verfolgen konnten. Kamen auf dem langen Rechtsweg Erfolge, so bekamen sie oft ein Vergleichsangebot. Das Leid des jahrelangen Wartens auf Recht sowie die Belastungen für Familie, Finanzen und Betrieb wogen schwer, und so gaben viele den Angeboten nach. Das verhinderte, dass höchstrichterliche Rechtsprechung die Situation für alle

unabhängigen Handwerker grundlegend verbesserte.

Erst der BUII mit seinem Rechtshilfefonds versetzte uns Handwerker in die Lage, Fälle, welche im Interesse der Mitglieder des Vereines stehen, gemeinsam bis zum Ende durchzuklagen. Damit haben wir Rechtsgeschichte geschrieben. Ein Beispiel: Früher machte die „sofortige Leistungsbereitschaft“ den Reisegebern das Leben schwer. Wer nicht unmittelbar nach dem Vorsprechen an der Haustür mit den Arbeiten begann, hieß es, könne nicht im Reisegewerbe tätig sein. Auch das konnten wir abstellen. Aber die BUII-Mitglieder brauchen die BUII-Mitglieder: Werdet laut, geht mit euren Problemen mit Behörden und Kammern zu euren Politikern, zu

den Tageszeitungen, zu euren Kunden, bringt es an die Öffentlichkeit!

Solange das nicht passiert, werden sich Presse und Politik nicht für euch und uns einsetzen, weil wir unwichtig erscheinen. Sie müssen doch lernen, wie stark unser Antrieb ist, frei arbeiten und leben zu dürfen, das zu tun, was Unternehmer in Frankreich, England, der Schweiz oder Polen schon lange tun. Und wie wichtig unsere Ideen und unser Antrieb für ein modernes Deutschland sind!

Wir sind gut, wir haben Rechte und wir werden das von heute an noch lauter vortragen – mit deiner Stimme im Chor! Im April feiern wir unser Jubiläum in Bremen. Nachfolgend findet ihr das Programm und einen kurzen Rückblick auf die vergangenen Jahre.

## 20 Jahre freies Handwerk gegen Meisterzwang

Am Samstag, den 26. April feiern wir in Bremen den 20. Geburtstag des BUII im LidiceHaus am Krähenberg auf dem Stadtwerder in Bremen. Feiert doch einfach mit!



### Historische Fahrradtour durch die Bremer Geschichte der Gewerbe(un)freiheit

Geschichte erfahren: Die Tour startet um 14 Uhr am Roland, der Bremer „Freiheitsstatue“ auf dem Marktplatz. Mit historischen Drahteseln geht es von dort aus quer durch die Hansestadt. Unterwegs machen wir immer wieder Halt an markanten historischen Orten zur Gewerbe(un)freiheit. Die Fahrt führt zum Beispiel zurück in die Geschichte des Zunftwesens, informiert über die manchmal grausame „Bönnhasenjagd“ auf unzünnfliche Handwerker um 1850 und ehrt Vordenker sowie Kämpfer für

die Gewerbefreiheit. Geplant ist auch ein Besuch im Bremer Tischlereimuseum. Das mobile Fahrradmuseum Colnade stellt uns für die Tour einige Schmuckstücke aus seiner Sammlung zur Verfügung. Wir reservieren euch gerne einen von nichtmeisterlicher Hand aufgemöbelten „Nachkriegsklassiker“ (bitte rechtzeitig anmelden, da die Anzahl begrenzt ist). Und damit niemand auf der Strecke bleibt, begleitet uns ein mobiler Reparaturservice. Lasst euch radelnd auf eine Zeitreise entführen! Die Tour endet gegen 16:30 Uhr im „Café Gewerbefreiheit“ auf dem Stadtwerder.

### Café Gewerbefreiheit: „Es schmeckt auch ohne Meisterzwang!“

Versprochen: Die leckersten Torten und süßesten Köstlichkeiten in Bremen gibt es an diesem Tag im „Café Gewerbefreiheit“. Ab 15 Uhr können interessierte Bremer Bürger dort mit freien Handwerker(inne)n bei Kaffee und Kuchen zwanglos ins Gespräch kommen. Die Informationen kommen hier garan-

tiert aus erster Hand und speisen sich aus 20 Jahren aktiver Interessenvertretung eines lebendigen Berufsverbandes und den Erfahrungen aus tausenden Stunden praktischer Existenzgründungsberatung. Im Café stehen Zimmerleute, Dachdecker, Friseure und freie Handwerker anderer Gewerke Rede und Antwort. Sie geben praktische Tipps und Informationen zur Selbstständigkeit ohne Meisterbrief – Agitation nicht ausgeschlossen. Tortendekoration live erleben: Um 16:30 Uhr dekoriert eine freie Bäckerin drei Geburtstagstorten, erläutert ihre Techniken, gibt Auskunft zu geeigneten Tortenmaterialien und verrät Tipps und Kniffe rund um das kalorienreiche Handwerk. Alle Torten sind selbstverständlich handgemacht und natürlich meisterfrei gebacken. Geschmacks- und Qualitätsprobe solange der Vorrat reicht!

### Infos und Anmeldung

Über [www.buhev.de](http://www.buhev.de) oder telefonisch unter 04231-9566679

# BUH knabbert am Meisterzwang

## Hartnäckigkeit führt den Berufsverband zum Erfolg

„Den BUH haben wir ins Leben gerufen, weil wir als Reisegewerbler keine Rechts-sicherheit hatten“, erinnert sich Klaus Müller anlässlich des 10-jährigen Bestehens des BUH 2004. Gemeinsam mit einigen Reisenden aus dem Schacht „Axt und Kelle“ hat er den „Berufsverband unabhängiger Handwerker und Handwerkerinnen“ gegründet, weil „wir an die Öffentlichkeit gehen und dem großen Gebilde Handwerkskammer eine Lobby entgegensetzen wollten.“

## Nicht länger mit Verbot abfinden

Anlass war Anfang der 90er-Jahre Müllers persönliche Situation: „Ich habe während meiner Lehre eine Allergie gegen Holzschutzmittel entwickelt“, erläutert der Zimmerer. Er befürchtete Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber, wenn er sich geweigert hätte, Holzschutzmittel oder andere Gefahrstoffe zu verwenden. Statt sich mit gesundheitsbedingter Arbeitslosigkeit abzufinden oder sich sogar umschulen zu lassen, wollte Müller in seinem erlernten Beruf eigene Wege gehen: „Die Selbstständigkeit bietet mir die Möglichkeit für selbstbewusstes und verantwortliches Handeln.“ Klaus Müller war nicht der Einzige, der nach Wegen aus den Fängen des Meisterzwangs suchte. Als sich Gleichgesinnte zusammenfanden, wandelte sich geteilte Ohnmacht in gemeinsame Kraft. So wurde 1994 der BUH aus der Taufe gehoben, in dem sich seitdem Handwerker organisieren, um für das gemeinsame Ziel zu streiten, den Meisterzwang abzuschaffen.

## Unbequemer Geist erkämpft sich Respekt

Aus der Handvoll Gesellen, die den BUH gründeten, ist eine bundesweit agierende Organisation geworden. Der Verein hat seine Bundesgeschäftsstelle seit 10 Jahren in Verden, und mittlerweile 5 Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem Vorstand und aktiven Mitgliedern reagiert der Verband von hier aus auf aktuelle Entwicklungen und entwickelt eigene Strategien. Die Proteste, nervenaufreibende Gerichtsverfahren, unzählige Pressemitteilungen, Infostän-



de auf Berufsmessen, Marktplätzen und vor Ordnungsämtern sowie Demonstrationen für die Berufsfreiheit haben seitdem die Situation von Selbstständigen im Handwerk verbessert. Insbesondere das selbstständige Handwerk im Reisegewerbe hat der BUH neu definiert und so zu einem stärkeren Selbstbewusstsein Gewerbetreibender beigetragen. Heute verstecken sich im Vergleich zu den „Vor-BUH-Zeiten“ immer weniger meisterfreie Unternehmer.

## Rechtsgeschichte geschrieben

Die zwei Säulen der Strategie – hartnäckige öffentlichkeitswirksame Präsenz und die juristische Unterstützung von Einzelnen – haben sich bewährt und tragen immer häufiger Früchte. Der BUH hat bereits Rechtsgeschichte geschrieben (siehe Seite 12–13).

## Politische Lobbyarbeit

Der Verband informiert Parteien und reicht Petitionen bei Parlamenten ein. Gesetzgeber und Gerichte sind an der Position des Berufsverbands interessiert

und erbitten Stellungnahmen zu Urteilen und Gesetzesentwürfen. Ein Infostand – wie oben in der Göttinger Fußgängerzone – informiert über die Situation von unabhängigen Handwerkern, die ohne Meisterbrief in vielen Gewerken noch immer nicht selbstständig arbeiten dürfen und sogar der Schwarzarbeit bezichtigt werden. Insgesamt ist der BUH zu einem ernstzunehmenden Gegenspieler zur Behördenwillkür und vermeintlichen Allmacht der Handwerkskammern geworden. Noch ist der Zwang zum Meister nicht gefallen ... aber wir knabbern weiter daran! Jede Mithilfe ist willkommen.



**27.09.2000** Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Reisegewerbe: Im Reisegewerbe kann die volle Kunstfertigkeit des Handwerks ausgeübt werden. Zur Wiederherstellung der Berufsfreiheit muss die Möglichkeit, im Reisegewerbe Handwerksarbeiten ausführen zu können, weit ausgelegt werden.

**25.10.2002** Das Verfassungsgericht Brandenburg entscheidet zu einem unter Druck zustande gekommenen Rechtsmittelverzicht wegen eines Bußgeldes: „Gerichtlicher Rechtsschutz darf durch die konkrete Ausgestaltung des behördlichen Verfahrens nicht unzumutbar erschwert werden. Die Behörde ist deshalb gehalten, den Bürger nicht über seine gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten irrezuleiten oder von vornherein spätere Nachprüfungsmöglichkeiten des Gerichtes auszuschalten.“ Diese Entscheidung wird allerdings von vielen Ordnungsbehörden in handwerksrechtlichen Verfahren bisher nicht berücksichtigt.

**07.04.2003** BVerfG zum vorläufigen Rechtsschutz bei Auskunftsbegehren bezüglich handwerklicher Abgrenzungsfragen (Feststellungsklage): Handwerker ist nicht zuzumuten, erst auf der Anklagebank zu erfahren, was sie nicht dürfen. Die Ordnungsbehörden müssen diese Frage vorher klären. Wenn es hierüber zum Prozess kommt, kann auch im Eilverfahren eine vorläufige Entscheidung erstritten werden.

**11.12.2003** Europäischer Gerichtshof (EuGH): Handwerkliche Leistungen können im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auch über längere Zeit ohne Niederlassung in der BRD ausgeübt werden.

**05.12.2005** BVerfG entscheidet zum Meisterzwang: Auch im Bußgeldverfahren muss die Ordnungsbehörde prüfen, ob der Beschuldigte evtl. eine Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung erhalten könnte. Das Bußgeld gegen einen Zimmerer wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung wird aufgehoben. Das BVerfG äußert gravierende Zweifel, ob der Meisterzwang überhaupt verfassungsgemäß ist.

**15.03.2007** Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde gegen eine Betriebsbeurteilung nach §17 HwO stattgegeben.

## Meldungen 2003–2007

### 17.06.2003 – Dreiste und freche Lüge, Herr Ministerpräsident!

Niedersachsens Ministerpräsident Christian Wulff kritisiert in einem Zeitungsinterview die Abschaffung des Meisterbriefes als „selten dämlich“. In einem wütenden offenen Brief bezeichnet Alfons Krüger Wulffs Aussage als „frech und dreist gelogen“ und stellt klar: „Gefordert wird völlig zu Recht die Abschaffung des Meisterzwanges.“ <http://www.buhev.de/2003/06/brief-an-wulff.html>

### 07.07.2003 – Die Welt: Kommentar zu den Plänen von CDU/CSU zur Handwerksordnung

„Handwerk mit Zukunft“ ist ein CDU/CSU-Antrag überschrieben, der aber Stillstand beziehungsweise ein Zurück zur Zunftherrlichkeit empfiehlt. Zu den Unterzeichnern zählen auch ordnungspolitische Vorzeigepolitiker der Union wie Friedrich Merz und Hartmut Schauerte. „(...) Es ist schon fast eine Diffamierung tüchtiger Gesellen, wenn die neu vorgesehenen Möglichkeiten für Altgesellen, sich nach zehnjähriger Berufserfahrung selbständig zu machen, von Union und Handwerksfunktionären als „Existenzgründung light“ – die es keinesfalls geben dürfe – abgetan werden.“

### 07.10.2003 – Horst Mirbach: Die „Schein-Facharbeiter“ des deutschen Handwerks

Mirbach, Wirtschaftsjurist und Fachkommentator zum Handwerksrecht, hebt in seiner Analyse hervor: Das Handwerk rühmt sich zu Unrecht einer „großen Ausbildungsleistung für die gesamte Wirtschaft“ und einer hohen Ausbildungsquote: Tatsächlich finden schätzungsweise 100.000 der vom Handwerk Ausgebildeten nach Abschluss keine gleichwertige Beschäftigung im Beruf. Sie müssen umschulen oder mindere Tätigkeiten übernehmen – Volkswagen als „größte Backstube Deutschlands“, Siemens als „größter Frisiersalon“. In Wirklichkeit liege die Ausbildungsquote mit knapp 10 % deutlich unter jener der gesamten Volkswirtschaft und diene noch zur Hälfte der Hilfskräftebeschaffung statt einer nachhaltigen Berufsausbildung.

### 07.12.03 – Frankfurter Allgemeine Zeitung, Kommentar: Vetospieler. Das Versagen der Verbände

„Im deutschen Korporatismus spielen die Verbände seit langem eine dubiose Rolle. Sie geben vor, das Gemeinwohl – oder zumindest das Wohl der Wirtschaft zu verfolgen, in Wirklichkeit sind sie nichts als Anwälte eines partikularen Interesses mit großer Durchsetzungsmacht. Besonders unverblümt beweist dies seit Monaten der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Der Meisterbrief, für dessen Erhalt der Verband sich mit Zähnen und Klauen einsetzt, schützt die Zunft und erschwert allen potentiellen Gründern den Marktzutritt.“

### 28.04.2003 – Ärger beim Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH)

Zeitungen und Nachrichtenagenturen berichten über „die seltsamen Geschäfte“ des Handwerkspräsidenten Dieter Philipp. Philipp hätte beim Rettungsversuch des hauseigenen Internetportals Handwerk.de am Rand der Legalität operiert. Außerdem sei er Teilhaber an einem Firmengeflecht, über das Marketingmittel des ZDH in seine eigenen Taschen geflossen seien. Personelle Konsequenzen? Fehlanzeige. Im Gegenteil: Philipp blieb bis 2004 im Amt und wurde 2005 sogar Ehrenpräsident des ZDH.

### 01.08.2004 – Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes

Nun gilt für Handwerker ohne Meisterbrief:

1. Die Ausübung eines (stehenden) Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ohne gültige Reisegewerbekarte ist mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro bedroht (vorher: 100.000 Euro).
2. Der Gesetzgeber hat keine Klärung herbeigeführt, welche Tätigkeiten unter den Meisterzwang fallen, und welche nicht.
3. Der Zoll erhält weitreichende Betretungs- und Prüfrechte.
4. Keine Ordnungswidrigkeiten mehr sind: Werbung für Handwerksleistungen ohne eine entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle.



**2005 – Studie belegt Gründerboom durch Wegfall der Meisterpflicht**

Eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung ergab: 2004 stieg die Anzahl der neu gegründeten Unternehmen in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um zehn Prozent auf rund 270.000. Motor für den Gründerboom sind nach der Studie die zulassungsfreien Handwerke, vor allem Berufe aus dem Bau- und baunahen Handwerk. Grund für den Boom: der Wegfall des Meisterzwangs in 53 Gewer- ken nach der Handwerksnovelle 2004.

**DIW: Meisterzwang abschaffen! Handwerksreform 2004 war viel zu zaghaft**

In einem Gutachten des Wirtschaftswissenschaftlers Karl Brenke für das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung(DIW) heißt es: „Dem organisierten Handwerk in Deutschland ist es lange Zeit gelungen, seine Privilegien zu erhalten. Und bis heute bestehen starke Marktzu- gangsbarrrieren. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wäre es allerdings hilf- reich, wenn sie zügig aufgehoben wer- den würden.“

**22.11.2006 – BUH-Gutachten: Reifenwechsel nicht meisterpflichtig, sondern ein Minderhandwerk!**

Zu diesem Ergebnis kommt der Mann- heimer Professor für Verwaltungsrecht Prof. Dr. jur. Peter Baumeister in einem Gutachten für den BUH. Hintergrund: Der Bundesverband für Reifenhandel hatte gefordert, Reifenmontage zukünf- tig unter den Meisterzwang zu stellen, um 10.000 Betriebe vor einer Insolvenz zu retten.

**28.08.2006 – Im Wirtschaftsmagazin P.T. fordert AltBundeskanzler Helmut Schmidt die Abschaffung der Handwerksordnung und des Kammerzwangs**

„Kammerzwang und Handwerksord- nung sind völlig überflüssige und über- holte Regelungen. Warum soll ein tat- kräftiger Kraftfahrzeugschlosser keinen Reparaturbetrieb eröffnen dürfen“, fragt Helmut Schmidt. „Warum soll ein Exis- tenzgründer zu Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen gezwungen sein?“

**01.10.2007 – Bundesverfassungsgericht erklärt 12. Hausdurchsuchung des Jahres für illegal. BUH: Systematische Grundrechtsverletzung wegen angeblicher Verstöße gegen den Meisterzwang endlich stoppen!**

Nach der zwölften erfolgreichen Verfas- sungsbeschwerde gegen Hausdurch- suchungen kritisiert der BUH in einer Pressemitteilung solche Praktiken als „systematische Grundrechtsverletzung“. Den Beschwerdeführern war vorge- worfen worden, ihr Handwerk ohne Meisterbrief selbstständig ausgeübt zu haben. Das Gericht hob die Durchsu- chungsbeschlüsse allesamt auf, weil die Fachgerichte keine Verhältnismäßig- keitsprüfung vorgenommen hatten oder keine ausreichende Verdachtsgrundlage bestand.

**17.10.2007 – Grabsteinurteil: Verwaltungsgericht Lüneburg weist Kreishandwerkerschaft in die Schranken.**

Die stehenden Handwerker dürfen nicht länger behaupten, dass ein Grab- steinhändler keine Grabsteine aufstellen darf. Das Verwaltungsgericht stellte klar: Das Aufstellen von Grabsteinen gehört nicht zu den wesentlichen Tätigkeiten des Steinmetz-Handwerks.

Ein Prüf- und Betretungsrecht der Hand- werkskammern bei Gewerbetreibenden könnte höchstens dann bestehen, wenn der Betriebsleiter in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, d. h. wenn er einen Meisterbrief (oder eine Ausnahme- bewilligung) besitzt.

**2007 und 2008** In mehr als 20 Entschei- dungen gibt das BVerfG den Verfas- sungsbeschwerden gegen Hausdurch- suchungen wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung statt: u. a. „[...] Ist im Rahmen der Ermittlungen noch unklar, ob überhaupt eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist oder ob es sich um die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Ausübung der Berufsfreiheit handelt, so gebietet der insofern schwache Anfangsverdacht eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung.“ Eine Durchsuchung wegen „unerlaubter Handwerksausübung“ ist nicht verhält- nismäßig, also verfassungswidrig. Viele der Prozesse, die zu den genannten Ger- ichtsentscheidungen führten, wurden aus dem BUH-Rechtshilfefonds unter- stützt. Den Mitgliedern standen die Vorstände des BUH und Rechtsanwälte beratend zur Seite.

**05.05.2008** Kreishandwerkerschaft un- terliegt vor Landgericht. Der Versuch, die Berufsfreiheit einer reisegewerbe- treibenden Handwerkerin einzuschrän- ken, scheitert vor Gericht. Friseure ohne Meisterbrief dürfen weiterhin Visitenkar- ten verteilen.

**03.12.2009** Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt erklärt die Internetseite eines nicht in die Handwerksrolle eingetrag- enen Dachdeckers für rechtmäßig.

**11.05.2010** Lüneburger Kreishandwerker- schaft muss unzutreffende Informationen und Wertungen unterlassen. Grabmale dürfen auch meisterfrei aufgestellt werden.

**31.08.2011** Das Bundesverwaltungsge- richt stellt fest, dass Handwerkskam- mern seit 2004 nicht mehr befugt sind, bei Unternehmen Betriebsuntersagungen im Klageweg durchzusetzen, wenn diese nicht fähig sind, in die Handwerksrolle eingetragen zu werden.

**05.05.2012** BVerfG erklärt erneut eine Durchsuchung bei einem meisterfreien Handwerksbetrieb für grundrechtswidrig.

# Werbung im freien Handwerk

von Jonas Kuckuk

**Die Gewerbeordnung, unendliche Freiheiten. Wir schreiben das Jahr 2014. Dies sind die Abenteuer des Berufsverbands unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker, der mit seiner starken Mitgliedschaft 20 Jahre lang unterwegs ist, um die Gewerbefreiheit zu erforschen, anders zu arbeiten und neue Werbeformen zu entdecken. Viele Jahre noch von der Gewerbefreiheit im Handwerk entfernt, entdeckt der BUH Werbemöglichkeiten, die nie ein freier Handwerker zuvor gesehen hat.**

Es ist schon schwierig genug, sich in Deutschland als freier Handwerker selbstständig zu machen. Wer sich dann noch um eine attraktive Außendarstellung, also Werbung, bemüht, stößt oftmals auf weitverbreitete Werbeverbote und Einschränkungen, die bei genauerer Betrachtung keinerlei gesetzliche Grundlage haben. Mit der letzten Reform des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde der mit Bußgeld verfolgte Tatbestand der unerlaubten Werbung gestrichen und das Bußgeld wegen unerlaubter Handwerksausübung von 150.000 auf 50.000 Euro reduziert.

Trotzdem können Werbeverbote häufig durch strafbewehrte Unterlassung von der Wettbewerbszentrale oder kammer-eigenen Vereinen durchgesetzt werden, weil abgemahnte Handwerker unbedarft unterschreiben und sich nicht über die möglichen Konsequenzen im Klaren sind. Doch freie Handwerker betrachten Werbung als untrennbaren Bestandteil ihrer Berufsfreiheit und lassen sich dafür auch auf einen Rechtsstreit ein, falls dies erforderlich sein sollte.

„Wer nicht wirbt, der stirbt“, predigte Henry Ford. Wir predigen: „Wer sich vorher nicht schlau macht, stirbt!“ Zusätzlich empfehlen wir eine Beratung durch einen versierten Anwalt.

Denn viele Handwerker des BUH ohne Handwerksrolleneintrag haben die Schnauze voll. Es hagelt Abmahnungen, Bußgeldbescheide und Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung, angeblich verbotener Werbung oder vorgeblicher Verstöße gegen die Regeln des Wettbewerbsrechts. Manchmal wird aus der „unerlaubten Werbung“ dann zusätzlich noch ein Verfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung. Spätestens mit Werbung treten freie Handwerker aus dem Schatten heraus und werden dann auch für die Meisterbetriebe sichtbar. Gerne



Eine ansprechende Präsentation eurer bisherigen Arbeit ist besonders beim Vorsprechen hilfreich.

wird die Werbeanzeige zum Aufhänger für eine Anzeige beim Ordnungsamt gemacht und ist der Auftakt zu einem Ermittlungsverfahren.

Es sind aber nicht etwa enttäuschte oder getäuschte Kunden, die Anzeige erstatten, sondern eingetragene Betriebe, oft mittels Innungen oder Handwerkskammern, die in ihrem Auftrag tätig werden. Man will das beanspruchte Revier verteidigen und beißt nach allem, was nach Freiwild aussieht.

Unentwegt werden die angeblich durch die Schattenwirtschaft verursachten Schäden auf beeindruckende 340 Milliarden Euro beziffert und zur Rechtfertigung der Schwarzarbeitsbekämpfung angeführt. Dabei wird zwischen illegalem Glücksspiel, illegaler Prostitution, Schmuggel oder illegalem Waffenhandel oder den beeindruckenden Summen eines bayrischen Wurstfabrikanten nicht unterschieden.

Kreishandwerkerschaften besitzen manchmal sogar eigene Abmahnvereine, die den örtlichen Wettbewerb kon-

trollieren sollen. Bundesfahnder Krallé jammert über legale Werbung für illegale Tätigkeiten und hält auch nach dem zweiten gescheiterten Versuch unbeirrt daran fest, Werbung wieder als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit einzuführen. Also aufgepasst bei Werbemaßnahmen. Es kommt darauf an, was ihr daraus macht!

Prinzipiell sollte eure Werbung eurer Gewerbeform entsprechen. Es sollten also keine Tätigkeiten beworben werden, die nicht angemeldet oder angezeigt worden sind.

Eure Werbung muss eindeutig, unverwechselbar und unmissverständlich sein. Wer also keinen Meisterbrief hat, sollte dies auch kundtun. Wer dagegen einen hat, sollte dies nicht verschweigen.

Die beworbene Gewerbeform muss erkennbar sein. Sie sollte Neugier wecken, die Bereitschaft zur Beauftragung fördern und einen Pfad legen, um auf den Kunden erfolgreich zugehen zu können. Klasse statt Masse, gezielte, provokante Werbemaßnahmen, sparsam und effektiv.

## Tipps für Werbung im freien Handwerk

Unsere Empfehlungen sollen euch die Orientierung erleichtern. Der Teufel steckt jedoch auch hier im Detail. Die Bedürfnisse, aber auch das Risiko, ins Visier der Kammern zu geraten, sind von Fall zu Fall höchst unterschiedlich. Ihr solltet deshalb vor der Umsetzung einer Werbeidee unsere Erfahrungen einbeziehen und einen fachlich kompetenten Anwalt mit einer Prüfung beauftragen.

### 1. Homepage auch für Reisegewerbetreibende

- Die Homepage ist ein guter Platz für die Darstellung eurer Arbeiten und Arbeitsweisen, eurer besonderen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen. Hier können Fotos eure Fähigkeiten dokumentieren, etwa durch Vorher-Nachher-Aufnahmen. Beachtet bitte, dass hier ein schriftliches Einverständnis des Kunden erforderlich sein kann.
- In jedem Fall muss darauf hingewiesen werden, dass eine vorherige Bestellung für die im Reisegewerbe ausgeübte Tätigkeit nicht möglich ist!
- Die Homepage kann genutzt werden, um sich vor Ort anzukündigen (siehe auch Ankündigung eines Gewerbebetriebs/Wanderlagers): „Ich bin am x.x. in der Soundso Straße und nehme hier gerne Aufträge an (suche um Bestellungen auf). Eine eigene Rubrik in der Menüsteuerung (etwa mit der Bezeichnung „Vor Ort“) kann eine Liste mit solchen Terminen enthalten und sollte immer aktuell sein.
- Das Reisegewerbe sollte auf der Homepage kundengerecht präsentiert werden. Es schadet auch nicht, an dieser Stelle die Vorzüge des Reisegewerbes aus Verbrauchersicht darzustellen. Ihr könnt hier natürlich auch eine zulassungsfreie Tätigkeit im stehenden Gewerbe oder einen Handel bewerben. Wichtig ist aber, dass diese Teile in der Gestaltung und Steuerung des Internetauftritts deutlich vom Reisegewerbe abzugrenzen sind.

### 2. Öffentliche Ankündigungen eines Gewerbebetriebs/Wanderlagers

Als Reisegewerbetreibendem ist es euch ausdrücklich erlaubt, euren Gewerbebetrieb öffentlich in Zeitung, Radio und

TV anzukündigen. So weiß der Kunde, wann und wo ihr außerhalb eurer Niederlassung erreichbar seid. Auch eine Teilnahme an Messen oder Märkten kann auf diese Weise beworben werden, ist meiner Meinung nach aber dann nicht vorher bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Ansonsten gilt grundsätzlich eine vorherige Anzeigepflicht mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei der lokal zuständigen Behörde. Weitergehende Informationen sind im FREIBRIEF Ausgabe 1/2010 zu finden.

### 3. Werbematerial für Reisegewerbetreibende

Selbstverständlich haben reisende Handwerker Visitenkarten!

#### Visitenkarten

Die Visitenkarten sollen dem Charakter eures Reisegewerbes entsprechen und unübersehbar das Reisegewerbe beinhalten, also die Bezeichnung „Handwerkerin/Handwerker im Reisegewerbe“. So kann eine Verwechslung mit dem Meister schon mal ausgeschlossen werden und der Kunde weiß, woran er ist.

- Mit einem Verweis auf die Homepage ist es möglich, mehr über eure Arbeit und das Reisegewerbe zu erfahren.
- Stundenlohn + Material + Umsatzsteuer 19 % = Rechnung + Gewährleistung.

- Der BUH empfiehlt grundsätzlich: die richtige Visitenkarte, im richtigen Moment, mit den richtigen Inhalten. Orientiert euch an den Tipps auf unserem Reisegewerbeseminar.

#### Türhänger/Flyer

Türhänger und Flyer werden im Reisegewerbe gezielt dort gestreut, wo man gerade tätig ist; bei Dachdeckern zum Beispiel in dem betreffenden Stadtteil und bei Frisuren etwa in einer Seniorenresidenz. Mit den entsprechenden Hinweisen im Flyer wird der Kunde auf euch aufmerksam und die Kontaktaufnahme erleichtert (siehe auch 2.). Eure Baustelle oder euer Auto ist leichter zu finden und ihr könnt nach Feierabend eben schnell noch eine potenzielle neue Baustelle aufsuchen und dort vorsprechen. Gut kann man sich auch am Abend in der örtlichen Kneipe ankündigen, natürlich nach Rücksprache mit dem Wirt. Zu beachten sind Pflichtangaben für Drucksachen nach den jeweiligen Landespressegesetzen.

#### 4. Politisches und soziales Engagement

Nicht zu unterschätzen ist auch die positive Wirkung, die von einem politischen oder sozialen Engagement ausgeht. Beides ist in hohem Maß geeignet, das Vertrauen in eure Person, Arbeit und euer Ansehen generell zu stärken, denn ein positives Image ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit im Reisegewerbe.



Transporterbeschriftung und Artikel wie dieser Zollstock sorgen für bessere Sichtbarkeit. Zollstöcke oder auch Stifte funktionieren selbst dann, wenn sie unterwegs vergessen werden. Zur Werbewirksamkeit von Geisterbriefen liegen hingegen noch keine Untersuchungen vor.

# Niedersachsens oberster Datenschützer eiert um den heißen Brei

**Datenschutzbeauftragter rechtfertigt die illegale Praxis niedersächsischer Behörden, Daten aus Gewerbebeanmeldungen von Reisegewerbetreibenden an Kammern weiterzuleiten, mit seiner Meinung statt mit dem Gesetzestext.**

## Rechtswidrige Praxis

In Niedersachsen kommt es immer wieder zu einer rechtswidrigen Weitergabe von Daten aus Gewerbebeanmeldungen nach § 55 der GewO (Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte/Anzeige eines Reisegewerbes) an die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern (HWK/IHK).

Für diese Praxis gibt es jedoch keinerlei gesetzliche Grundlage! Das Gesetz sieht als Empfänger solcher Daten nur die Finanzämter und Berufsgenossenschaften vor.

## Datenweitergabe gegen den erklärten Willen der Gewerbetreibenden

Immer wieder wandten sich Betriebsinhaber aus Niedersachsen an den Datenschutzbeauftragten des Landes mit der Bitte um Klärung entsprechender rechtswidriger Weitergaben ihrer eigenen Daten durch die Ordnungsbehörden der niedersächsischen Kommunen. Viele wiesen die jeweilig zuständige Behörde VOR Stellung des Antrages auf eine Reisegewerbekarte sogar darauf hin, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe an die Kammern fehle.

„Es handelt sich hier ganz klar um eine vorsätzliche, rechtswidrige Datenweitergabe“, so Jonas Kuckuk vom BUH. Alleine die Tatsache, dass bei einer eindeutigen Gesetzeslage die Fachkräfte bei der Datenschutzbehörde und beim Wirtschaftsministerium beinahe ein Jahr für eine Klärung benötigen, lässt aufhorchen.

## Ein Blick ins Internet hätte genügt

Die Suchmaschinen im Internet sind schneller und leiten den Fragenden auch auf die Seiten des bayrischen oder schleswig-holsteinischen Datenschutzbeauftragten. Sowohl im äußersten Norden als auch im Süden Deutschlands wurde der Sachverhalt ausführlich und abschließend geklärt: Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Weiterlei-



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

tung an die Kammern. Auch ein Blick in die Gewerbeordnung hätte der hannoverschen Behörde Durchblick verschafft.

## Dicke Bretter auch in Bayern

Der bayrische Datenschutzbeauftragte mahnte in seinem 24. Tätigkeitsbericht von 2010 (12.4) solcherlei Fälle beinahe verbittert zum wiederholten Male an:

„Nochmals: Mitteilung Daten Reisegewerbetreibender an Industrie- und Handelskammern

Im 18. Tätigkeitsbericht 1998, Nr. 13.3, habe ich berichtet, dass Industrie- und Handelskammern von einigen Gewerbebeamten regelmäßig Mitteilungen über erteilte Reisegewerbekarten bzw. die Ausübung einer reisegewerbefreien Tätigkeit erhalten hatten. Für eine solche Datenübermittlung gibt es keine Rechtsgrundlage.“

## Von Pontius zu Pilatus

Das lange Warten auf eine Antwort der niedersächsischen Datenschutzbehörde

hat sich nun für eine Handwerkerin aus Hannover auch überhaupt nicht gelohnt: Die Datenschützer leiteten die Fragestellung an das Wirtschaftsministerium weiter, die Antwort ließ auf sich warten und zog die bundesweit „abschließend geklärte“ Sachlage in Zweifel. So verneint das Ministerium zwar die Zulässigkeit einer generellen Weitergabe an die IHK, „in begründeten Einzelfällen“ erachten jedoch sowohl das Ministerium als auch der Datenschutzbeauftragte dies für möglich.

Eine Definition solcher Begründungen durch die Behörde unterbleibt aber. Konkrete Antworten zu den jeweiligen Einzelfällen will der befragte Datenschützer nur dann ermitteln, wenn die betroffenen Handwerker eine Einverständniserklärung unterzeichnen, auf deren Grundlage die Petition an das Wirtschaftsministerium übermittelt und dort die jeweilige Sachlage dann mit den entsprechenden Behörden geklärt werden kann.

Auf gut Niedersächsisch: „Aus Datenschutzgründen können wir Ihrer Petition wegen Verletzung des Datenschutzes nicht nachkommen.“

#### Klärung des Sachverhaltes notwendig

Wir sind gespannt, welche gemeinsame „Ansicht“ der Datenschutzbeauftragte und das Wirtschaftsministerium uns denn da präsentieren wollen und wie sie welches Recht biegen wollen, um sich in dieser Sache dann doch noch irgendwie herauszureden.

Der BUH fordert hier eine transparente Klärung des Sachverhaltes im noch ausstehenden Datenschutzbericht und natürlich die umgehende, rückstands-freie und nachgewiesene Löschung der unerlaubt weitergereichten Daten bei den Kammern.

Dialogbereitschaft und Informations-freiheit waren sehr große Überschriften, unter denen die rot-grünen Koalitionäre 2013 ihre Arbeit in Hannover antraten. Hier können sie nun zu beiden Schlagzeilen liefern!

#### Kammern mischen aktiv mit

„Vielleicht ist auch in Niedersachsen ein offizielles Schreiben an die Gewerbebehörden der Grund dafür“, vermutet Kuckuk und erinnert an einen ähnlichen Fall in Schleswig-Holstein, bei dem die Handwerkskammern in unzulässiger Weise die Gewerbeämter aufforderte, speziell die Daten von reisegewerbetreibenden Handwerkern an sie weiterzureichen.

*Jonas Kuckuk*

#### Beispiel Schleswig-Holstein

Ähnliche Fälle in Schleswig-Holstein fanden Eingang in den 32. Tätigkeitsbericht des dortigen Landeszentrums für Datenschutz (2010):

„4.1.7 Unterrichtung der Handwerkskammer über Reisegewerbekarte  
Die Unterrichtung anderer Behörden über ausgestellte Reisegewerbekarten ist bereichsspezifisch abschließend geregelt. Eine Beteiligung der Handwerkskammern ist nicht vorgesehen. Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gewerbeordnung sehen nur eine Weitergabe an das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft und gegebenenfalls die Ausländerbehörde vor.“

## „Eine Trutzburg gegen die Gewerkschaften“

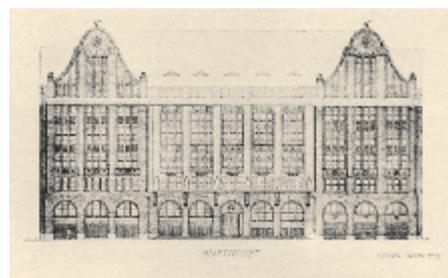
### Das Gebäude der Handwerkskammer Hamburg

Heute nennt sich das organisierte Handwerk gerne selbst „Die Wirtschaftsmacht von Nebenan“, doch warum es mit der Nachbarschaft in Hamburg nie so ganz einfach war, konnten wir in einem Beitrag von Stefan Timpe ergründen.

Vor rund 100 Jahren, bei der Planung des Standorts und des zukünftigen Gebäudes der örtlichen Handwerkskammer spielte die Nähe zum Gewerkschaftshaus dann doch so eine wichtige Rolle, dass man sich für einen Standort möglichst weit weg vom Hort der Arbeitnehmerrechte entschied. „Die Nachbarschaft des Gewerkschaftshauses gab Anlaß zu der Befürchtung, hier ein nur schwer kontrollierbares Konfliktpotential von vornherein anzusiedeln.“<sup>1</sup>

So schrieb am 19.07.1910 die Gewerbe-kammer an die Finanzdeputation: „...es ist deshalb zu erwarten, dass die erregte Stimmung zu Exzessen auf dem Heimwege vor dem Gewerbehaus, in dem Innungsver-sammlungen abgehalten werden, führen können, deren Tragweite nicht abzusehen ist.“ So erfolgte bereits die Suche nach einem Bauplatz unter dem Eindruck dieser speziellen Ängste und auch bei der Planung des Gebäudes wurde penibel auf eine strenge räumliche Trennung der Sphären von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geachtet.

Für den Entwurf holte man sich den Baumeister Fritz Schuhmacher aus Bremen und nahm das älteste Kammergebäude aus Bremen zum Vorbild, aber eben mit ein paar arbeitgeberfreundlichen architektonischen Besonderheiten. Sollte den Arbeitgebern anfangs nur einer der drei Eingänge im Tiefparterre vorbehalten bleiben, forderten die Innungen bald einen unscheinbaren Hintereingang für die Arbeitnehmer und beharrten zudem auf einen versteckten Zugang zum Paternoster des Arbeitgeberflügels. Dies stand



Das Gewerbehaus im historischen Aufriss.

im Widerspruch zu den Regeln des modernen Kontorhausbaus und wurde entsprechend von der Baupolizei bemängelt. „Der Paternoster im Innungsflügel war somit nur für die Arbeitgeber gedacht. Sichtbarsten Ausdruck dessen bildet die Tatsache, daß dieser von der War-tehalle keinen Zugang besaß, die Arbeitslosen also – wenn sie in die oberen Stockwerke gelangen wollten – allein auf die Benutzung der Treppe angewiesen waren. Diese ermöglichte durch ihre offenen Konstruktion eine sofortige Übersicht über das gesamte Treppenhaus, was vor allem in Krisensituationen (z. B. bei Arbeitskämpfen) besonders nützlich sein konnte.“<sup>2</sup>

„Die Architektur des Gebäudes und seine innere Struktur spiegelten das Oben und Unten der Klassengesellschaft im übertragenen Sinne wider.“<sup>3</sup>

„Nach den großen Streiks des letzten Jahrhundertviertels“, so der Autor, und „dem Wachsen von Sozialdemokratie und sozialen Spannungen gestaltete sich das Festhalten an der bestehenden Gesellschaftsordnung zunehmend schwieriger. Der gewerbliche Mittelstand, der inmitten gesellschaftlicher Polarisierung wegen seines traditionellen Ausbildungssystems als beständiges, staaterhaltendes Element angesehen wurde, schien berufen, fördernd auf den sozialen Frieden einzuwirken. Mit dem staatlicherseits errichteten Gewerbehaus war dieser Stand in der Ausübung seiner Funktion gestärkt, gleichzeitig aber ein Symbol geschaffen worden für die Macht des wiedererstarkten Handwerks: ein „Rathaus des Handwerks“, zugleich eine Bastion gegen die bedrohliche Sozialdemokratie.“<sup>4</sup>

*Jonas Kuckuk*

<sup>1</sup> Timpe, Stefan: Eine Trutzburg gegen die Gewerkschaften, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte (1992), Bd. 78, S. 177.

<sup>2</sup> Timpe, S. 181

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> ebd.

# Schein oder nicht Schein?

## Landkreis Goslar verweigert wandernden Gesellen Änderung von Reisegewerbekarten

*Verden (jk)* – Beim Wintertreffen der Wandergesellinnen und -gesellen im Landkreis Goslar im November 2013 hielt der BUH einen Vortrag über Reisegewerbe und Gewerbefreiheit im Handwerk. Das Interesse war groß. Die Teilnehmer schauten sich gemeinsam ihre zwei Dutzend Reisegewerbekarten an und begaben sich erfolgreich auf Fehlersuche. Es handelte sich um Karten aus allen Regionen Deutschlands, alle jüngeren Datums.

Einem reisenden Zimmermann wurde die Karte in Leipzig verwehrt, weil er „einen Vertrag mit der Handwerkskammer hätte“. Andere Antragsteller wechselten nach der Weigerung der örtlichen Behörde, die Karte auszustellen, den Landkreis, und erhielten sie dann doch.

Die meisten Karten enthielten fehlerhafte Formulierungen oder es fehlten wichtige Formulierungen, was bei eng ausgelegten Kontrollen zu Problemen führen könnte. So beschloss der Großteil der Anwesenden, sich gemeinsam beim Landkreis Goslar die Karten korrigieren zu lassen.

Vorsorglich wurde bereits Wochen zuvor beim Landkreis Goslar angefragt, ob er zuständig sei. Reisende Handwerker auf



der Walz müssen ihre Bannmeile achten und können deshalb ihre Heimatbehörden nicht aufsuchen. Die Behörde versicherte mündlich, dass dies kein Problem sei. Zusätzlich wurde mit der Chefin des Ordnungsamtes ein Termin vereinbart, um als Verband über die aktuelle Einflussnahme von Kammervertretern auf den Landkreis zu reden.

Mit dem Linienbus ging es dann vom Tagungsort zum Kreishaus in Goslar. Der zuständigen Sachbearbeiterin wurden die Reisegewerbekarten auf den Tisch gelegt, fein säuberlich mit Zetteln bespickt, um die Korrekturen schnell und unbürokratisch durchführen zu können. Doch die Sachbearbeiterin wollte plötzlich nichts mehr von der telefonischen Zusage wissen, bezweifelte grundsätzlich ihre Zuständigkeit und bezweifelte

sogar, dass Wandergesellen Reisegewerbekarten erhalten dürfen.

Nach einer Stunde nahm die Dame die Korrekturen dann doch auf und bat uns, mittags wiederzukommen. Bis dahin hielt sie Rücksprache mit ihrer Vorgesetzten, mit dem Ergebnis, dass der Sachverhalt in großer Runde nochmals mit der Amtsleiterin diskutiert werden musste.

Wieder betrachtete man sich als nicht zuständig und erfand Vorwände, um die lästigen Antragsteller abzuschütteln. Sogar eine erneute Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wurde zur Bedingung gemacht – es hätten sich aus allen zwischenzeitlich Betrüger entwickeln können. Dabei halten sich Reisende auf der Walz an einen strengen Ehrenkodex, müssen schuldenfrei, ehrlich und zuverlässig sein. Sonst beschädigen sie das Ansehen aller Reisenden. Und war nicht gerade die Bitte, eine korrekte Reisegewerbekarte ausgestellt zu bekommen, ein weiterer Beleg für die Ehrlichkeit der Antragsteller?

Nicht für den Amtsschimmel in Goslar. Die Gruppe bestand jedoch weiterhin auf die Zuständigkeit des Landkreises und bat darum, die Korrekturen umzusetzen. Doch die Behörde weigerte sich, nicht einmal für einen Reisenden ohne festen Wohnsitz wollte sie tätig werden. Der BUH-Vertreter äußerte seine Enttäuschung angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Behörde, immerhin gelte es, Verfahren wegen „Schwarzarbeit“ aufgrund unvollständiger Gewerbebeanmeldung abzuwenden. Nun wird der Vorgang von der Rechtsaufsicht in Hannover geprüft.

## Zuständigkeitsregelung bei Reisegewerbekarten

§ 61, GewO: Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte für die in §§ 55c, 56 Abs 2 Satz 3 und § 59 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Gewöhnlicher Aufenthalt

Für die Zuständigkeit nach § 61 S. 1 kommt es darauf an, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser ist dort, wo der Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse liegt. Abzu-

stellen ist insoweit allein auf die tatsächlichen Verhältnisse, nicht darauf, wo die betreffende Person gemeldet ist. Entscheidend ist, an welchem Ort sich der Gewerbetreibende am längsten oder am häufigsten aufhält.

Wenn es an einem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts fehlen sollte, ist § 61 nicht anwendbar, so dass gem. § 3 I Nr. 2 VwVfg diejenige Behörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt wird. (Stober, in: Friauf, § 61 Rdn.3)

Zitat aus:  
Tettinger und Wank (2004): Gewerbeordnung –  
Kommentar, 7. Aufl., S. 661.

# Holzfachfrauen feiern 25. Jubiläum

## Beim Tischlerinnentreffen wird gesägt und gefeiert

Auf dem 25. bundesweiten Tischlerinnentreffen vom 4. bis 7. September 2014 warten wieder vier spannende Tage der beruflichen Weiterbildung und ein Lernen von und mit Frauen in Großwittfeitzen/Niedersachsen auf die Handwerkerinnen.

Hildesheim (Ulrike Caspary) – Holzfachfrauen sind keine Seltenheit, inzwischen sehr gefragt und sie werden mehr! Im Frühjahr 1991 trafen sich 23 Frauen zum ersten selbstorganisierten bundesweiten Tischlerinnentreffen. Mittlerweile werden über 120 Frauen auf den etablierten jährlichen Fachtreffen erwartet.

Ein geladen sind alle (Holz-)Handwerkerinnen. Frauen am Anfang ihres Berufsweges oder mittendrin, Angestellte oder Selbstständige, Interessierte oder Wiedereinsteigerinnen – kurz: Frauen zwischen 18 und 65 Jahren und ihre Kinder. Für Betreuung wird gesorgt.

Es werden – wie schon damals – vielfältige praktische und theoretische Workshops angeboten, in diesem Jahr u. a.: Holzverbindungen im japanischem

Handwerk, Einführung in die Bauphysik, Innendämmung, Erfolgreich verhandeln, 1. Hilfe in der Werkstatt. Außerdem ermöglichen Diskussionsrunden, Arbeitsgruppen und viele persönliche Gespräche den Erfahrungsaustausch sowie das Kennenlernen unterschiedlicher weiblicher Erwerbsbiographien in handwerklichen Berufen. Ein kulturelles Abendprogramm ergänzt das Angebot. Für viele Frauen aus der Holzbranche ist das Tischlerinnentreffen ein Höhepunkt des Jahres; ein Zeitraum, in dem sie gleichberechtigt mit unterschiedlichsten Handwerkerinnen zusammen arbeiten und gemeinsam lernen sowie sich gegenseitig inspirieren können. Meist entwickeln sich langjährige Freundschaften und berufliche Netzwerke, aus denen neue Perspektiven entstehen können.

Ziel der Treffen ist es, den Anteil an qualifizierten Frauen im Holzhandwerk zu steigern sowie die Frauen für ihre Berufswahl zu begeistern und mit neuen Impulsen zu stärken, damit sie der Branche erhalten bleiben.



Organisiert wird das Treffen ehrenamtlich von einer Gruppe, die sich jährlich neu zusammenfindet. Das 25. Tischlerinnentreffen findet in Kooperation mit der Stiftung Leben & Umwelt/Heinrich-Böll-Stiftung Niedersachsen statt. Auf Sachspenden und finanzielle Mittel ist das Team angewiesen, um den Teilnehmerinnenbetrag möglichst gering zu halten.

Zu erreichen ist das Team per Mail unter [info@tischlerinnen.de](mailto:info@tischlerinnen.de) oder telefonisch über Susanne Pauli unter 05508-9794034.

Weitere Informationen und Anmelde-möglichkeit auf [www.tischlerinnen.de](http://www.tischlerinnen.de).

# Ein Leben ohne Torte ist möglich, aber sinnlos!

## Cake World Germany 2014 präsentierte Ende März süßeste Träume für Naschkatzen und Hobbybäcker

Hamburg (jk) – Über 75 Aussteller zeigten in der Messehalle Hamburg-Schnelsen, was sie drauf haben. Dass hier selbst Konditormeister den Hut ziehen und bei den versierten Handwerkerinnen und Dekorateurinnen Tipps und Tricks erlernen konnten, wundert uns kein bisschen. Doch die bäckereidominierten Kammerbezirke werden nicht müde, viele unmeisterliche und „unerlaubte“ Konditorinnen regelmäßig in die Handwerksrolle zu zwingen oder ihnen das Handwerk zu legen.

Welche Gefahr für Dritte von der Tortendekoration ausgehen soll, ist uns bis heute noch nicht klar geworden. Die Kammerbezirke sind sich aber hier ganz sicher:

Meisterpflicht! Unter Androhung von horrenden Bußgeldern drängt man die freien Konditorinnen und Dekorateurinnen in die Handwerksrolle oder untersagt ihnen ihre Arbeit.

Neuester Trend: Auch Cupcakes, Donuts und Fladenbrot stehen auf der Liste der vom Meisterzwang bedrohten Produkte.

Große Sorge bereitet der Bäcker- und Konditoreinnung die Verfolgung der „unerlaubten“ Handwerker, denn die Beweise werden regelmäßig kurz nach Fertigstellung von den Auftraggebern vernichtet. Es schmeckt eben auch ohne Meisterbrief.



# Ob Meinung oder Beruf – Freiheit bleibt ein gefährdetes Gut

von Mario Kleinod

## Möbel für die UdSSR

Geboren wurde ich 1963 in der sächsischen Kreisstadt Wurzen, 30 Kilometer östlich von Leipzig. Mein Einstieg ins Handwerk begann im Alter von 14 mit einer Lehre als Möbeltischler. Die Lehrstelle beim volkseigenen Betrieb (VEB) Möbelwerke Eilenburg hatte mir meine Mutter vermittelt. Ich habe mir den Betrieb angesehen und gleich einen Ausbildungsvertrag erhalten. Es war zwar ein Industriebetrieb, aber die Lehre war rein handwerklich.

Meine Leistungen waren so gut, dass ich Gelegenheit bekam, mit einer Prüfung die dreijährige Lehrzeit um ein halbes Jahr zu verkürzen. Im VEB Möbelwerke Eilenburg habe ich dann überwiegend Möbel für die UdSSR hergestellt und für den Transport in Container verpackt. Im benachbarten Nischwitz habe ich dann meine spätere Frau kennengelernt. Wir sind zusammengezogen und ich habe dann eine Arbeit in der dortigen Wandtafelabrik aufgenommen. Der Betrieb und die Leute haben mir aber nicht so gefallen. Innerhalb des Betriebes wurde ich jeden Tag an einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt. Andere hatten noch weniger Glück. Es gab welche, die dort seit 13 Jahren am Band standen und Schrauben, Seile und Umlenkrollen anbrachten.

## Dachdeckerlehre per Abendschule

Als ich den Onkel meiner Frau kennenlernte, wurde mein Interesse für das Dachdeckerhandwerk geweckt. Er hatte eine leitende Funktion in der PGH (Produktionsgenossenschaft Handwerk) Dachdecker Pionier Wurzen. Da habe ich dann gleich als Helfer angefangen, mit meinem Schwiegeronkel als Chef. Die Arbeitsgruppen waren gut, drei Leute in einer Brigade, insgesamt 34 Beschäftigte oder Werk tätige, wie das damals hieß. Nach einem Jahr hat mich mein Chef gefragt, ob ich nicht noch eine Dachdeckerlehre machen wolle.

Aber mit 18 Jahren musste ich erst mal zur Nationalen Volksarmee. Nach dem Ende des Militärdienstes, mit 19 Jahren,

habe ich dann die Lehre per Abendschule gemacht. Für den Erwerb des Gesellenbriefes im Dachdeckerhandwerk musste ich, zusätzlich zur handwerklichen Ausbildung, an der polytechnischen Oberschule die 9. und 10. Klasse nachholen. Nebenbei habe ich im Betrieb gearbeitet und Gehalt als Dachdeckerhelfer bezogen. Das lief alles parallel. Das Verhältnis der Kollegen untereinander und auch mit unserem Chef war sehr gut damals.

Nach zwei Jahren habe ich also die Gesellenprüfung gemacht. Meine Freundin und ich haben geheiratet. Das war notwendig, um eine Wohnung zu bekommen. Von 1983 bis 1989 haben wir dann in Wurzen gelebt und gearbeitet. Im Februar 1989 haben wir unsere Flucht in den Westen geplant.

## Flucht in den Westen

Wir wollten einfach aus unserem Käfig rauskommen. In der Platte, in der wir gewohnt haben, gab es in jedem Eingang einen Nachbarn, der von der Volkspolizei (Vopo) oder der Staatssicherheit (Stasi) war. Die bekamen als Erste eine Wohnung und hatten immer gleich Telefon. Wo immer wir hingegangen sind, fühlten wir uns beobachtet. Du hast z. B. mit Leuten in der Schule zusammen Fußball gespielt und dann später erfahren, dass der Vopo oder von der Stasi war.

Oktober 1989 sind wir dann mit unserem zweijährigen Sohn über die österreichisch-ungarische Grenze geflüchtet. Zuerst mit dem Zug über Prag nach Budapest. Von dort brachte uns ein Schlepper per PKW an die Grenze, die wir zu dann Fuß überquert haben. In Österreich sind wir zunächst nach Wien gebracht worden. Anschließend ging es mit einem Sammelzug bis ins Lager Schöppingen bei Münster. Zuerst wollte ich nach Stuttgart, aber dann hat mich ein Geschäftsmann mit nach Ibbenbüren genommen, um mir eine Wohnung zu zeigen. Die war möbliert, und wir haben sie sofort genommen. Erst dort habe ich angefangen, mir einen Job zu suchen.



Dachdeckerei in der Deutschen Demokratischen Republik.

## Neue Arbeit in Westfalen

Den ersten Job vermittelt mir ein Nachbar. Ich habe dann von Dezember 1989 bis Mai 1990 bei einem örtlichen Dachdeckerbetrieb gearbeitet. Zu einem der Arbeitskollegen hatte ich ein ganz gutes Verhältnis. Der hat mich gefragt, ob wir nicht im Nachbarort Mettingen arbeiten wollen, bei einem großen Dachdeckerbetrieb.

Zwischendrin habe ich auch mal anderthalb Jahre bei einem großen Discounter in der Logistikzentrale gearbeitet und in der Kühlkammer Warenlieferungen vorbereitet. Das war Knochenarbeit, vor allem für den Rücken, aber dafür gab es gutes Geld. Auch im Osten war ich noch einmal für ein Jahr arbeiten. In der Nähe von Schwerin hatte mein Schwager ein Hotel übernommen. Mit seinem Sohn habe ich eine Kneipe neben dem Hotel betrieben. Das ging aber nur ein Dreivierteljahr gut, zu unterschiedlich waren unsere Vorstellungen von Betriebsführung.

Es ging also wieder zurück nach Ibbenbüren. Dort sah ich den Lieferwagen einer Dachdeckerlei. Ich habe mir die Telefonnummer notiert, dort angerufen und sofort einen Job bekommen. Insgesamt acht Jahre war ich dort, bis ich von einer anderen Dachdeckerlei abgeworben wurde. Die suchten jemand, der

Bauklempnerei macht, und haben dafür einen Vorarbeiterlohn gezahlt. Aber da gab es dann jeden Abend Gemecker über die Arbeit. Immerhin habe ich mir dort das „Rinne machen“ angeeignet und einen Spengler-Lehrgang bei Rheinzink absolviert.

### Einstieg ins Reisegewerbe und erste berufliche Verfolgung

2007 hatte ich dann eine Operation am Arm und war ruhiggestellt. Da las ich zum ersten Mal etwas über Dachdeckerei im Reisegewerbe. Schon am 1. Mai wechselte ich zu dieser Arbeitsform. Damals gab es noch Förderung von der Arbeitsagentur für sogenannte Ich-AGs – das war eine gute Starthilfe. Die Reisegewerbekarte für Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten bekam ich ohne Probleme. Bis mich dann eines Tages meine Frau anrief: „Hier stehen zwei, die wollen deine Unterlagen einsehen.“ Die waren von der Kreishandwerkerschaft Rheine und vom Ordnungsamt. Die haben wir natürlich stehen gelassen. Fünf Mal innerhalb der letzten sieben Jahre ist mein ehemaliger Arbeitgeber und jetziger Konkurrent ausgerückt, um mich bei der Kreishandwerkerschaft (KHS) anzuschwärzen. Dabei tat sich besonders der Geschäftsführer hervor. Der hat mich regelrecht observiert und sogar heimlich Fotos gemacht. Die KHS hat für solche Fälle auch einen eigenen Fahnder, Herrn A., der dann nicht nur mir, sondern auch meinen Kunden auf die Pelle gerückt ist.

### Erfolglose Einschüchterungsversuche

Beim ersten Mal, im Jahr 2008, wurde ich bedrängt und sollte abgemahnt werden, weil ich angeblich bestimmte Arbeiten nicht ausführen dürfe. Dem habe ich mit dem Hinweis widersprochen, dass ich hin und wieder auch einmal meine volle Kunstfertigkeit einsetzen darf. Der anschließende Krisenrat der KHS kam dann zu dem Ergebnis, dass man mich dafür wohl nicht belangen könne. So wurde mir das jedenfalls später mündlich mitgeteilt.

Ein Jahr später wiederholt sich das gleiche Spiel. Da ging es um Dachdeckerarbeiten, um die ich bei einer Zimmerei vorgesprochen hatte. Wieder wurde seitens der Kreishandwerkerschaft behauptet, ich dürfe diese nicht ausführen bzw. hätte mir den Auftrag auf unzulässige Weise verschafft. Da haben sie das Ord-



Deutliche Botschaft an den meisterlichen Konkurrenten und Anschwärzer.

nungsamt sogar so weit gebracht, einen Wohnungsdurchsuchungsbeschluss gegen mich zu erwirken. Immerhin hat dann der Hinweis darauf, dass das Verfassungsgericht in ähnlichen Fällen Durchsuchungen schon für unzulässig und unverhältnismäßig befunden hat, in Verbindung mit einer Intervention beim damaligen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW, Laumann, dafür gesorgt, dass es keine Durchsuchung gab. Da war erst einmal Ruhe.

### Schikane macht vor Kunden nicht halt

2010 dann wieder die gleiche Masche. Mein alter Chef zieht bei einem Angebot den Kürzeren und prompt folgte eine Abmahnung der KHS an mich. Mein vom BUH empfohlener Anwalt hat das aber erfolgreich abgewehrt und bekam seine Aufwendungen von der Kreishandwerkerschaft ersetzt. In diesem Fall ist die KHS aber auch noch mit einer Unterlassungserklärung wegen Schwarzarbeitsbeschäftigung an den Bauherren herangetreten. Der ist natürlich aus allen Wolken gefallen. Konnte zwar auch abgewehrt werden, aber da habe ich, um das Geschäftsverhältnis nicht zu belasten, dem Bauherren die Hälfte seiner Anwaltskosten erstattet.

### Anschwärzen, die vierte und fünfte...

Das Spiel wiederholte sich 2012 in neuer Variante zum vierten Mal. Mein ehemaliger Arbeitgeber schwärzte mich an, Fahnder A. ermittelte, aber diesmal wollte mich die KHS zwingen, bei der Handwerkskammer Münster eine Ausnahmegewilligung zu beantragen. Da hätte ich mich dann einer Prüfung unterziehen müssen. Es braucht nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, dass die einen selbstbewussten, reisenden Handwerker nur zu gern durchfallen lassen

würden. Mal davon abgesehen, dass es nach so vielen Jahren Berufserfahrung einfach lächerlich ist, eine Sachkundeprüfung ablegen zu müssen. Jetzt, im März 2014, erlebe ich gerade den fünften Fall von Anschwärtzung. Wieder wurden heimlich Fotos durch Herrn A. von der KHS gemacht, und meinem Kunden hat man durch das Ordnungsamt Steinfurt ein schriftliches Zeugenanhörungsprotokoll zukommen lassen. Mal sehen, was da noch kommt.

### Nur nicht klein begeben!

Im Moment machen sie gerade nicht weiter, aber wer weiß schon, was sie sich als Nächstes einfallen lassen. Meine Frau und ich hätten niemals gedacht, wegen meines Berufes an Zeitungen, Minister und Bundestagsabgeordnete schreiben zu müssen. Durch die ständige Verfolgung durch die KHS fühle ich mich in der Ausübung meiner Grundrechte als freier Bürger behindert. Wir wurden 40 Jahre lang – nur von einem anderen Verein – verfolgt, darum weiß ich, wovon ich spreche. Diese Verfolgung hier durch die KHS, wo es um die Arbeit und die nackte Existenz geht, ist genauso schlimm. Da standen plötzlich zwei auf dem Hof und wollten meine Wohnung durchsuchen! Da darf man nicht klein begeben.



# Gewährleistung bei Schwarzarbeit

von Rechtsanwältin Simone Baiker

**Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 01.08.2013 seine bisherige Rechtsprechung zu Gewährleistungsansprüchen bei Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) geändert.**

## I. Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG (Ohne-Rechnung-Abrede)

Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH standen dem Auftraggeber auch dann Mängelgewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Vertrag bei einer sog. Ohne-Rechnung-Abrede wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 bzw. § 139 BGB nichtig war. Der Auftragnehmer handele treuwidrig, wenn er sich zur Abwehr von Mängelansprüchen darauf beruft, die Gesetzeswidrigkeit der Ohne-Rechnung-Abrede führe zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages.<sup>1</sup>

Mit Urteil vom 01.08.2013 änderte der BGH aufgrund einer Neufassung des SchwarzArbG diese Rechtsprechung. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG leistet Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistun-

<sup>1</sup> Vgl. u. a. BGH v. 24.04.2008 – VII ZR 42/07 – zit. n. Juris Rn. 17.

## Ein Papiertiger

Eigentlich ändert sich für freie Handwerker nichts. Ein Vertrag ohne Steuer ist nichtig, denn beide Vertragsparteien vereinbaren wissentlich etwas Ungesetzliches. Damit entfällt dann auch die Gewährleistung.

Anders bei unerlaubter Handwerksausübung. Woher soll der Kunde wissen, ob der Handwerker die Arbeiten ausführen darf? Weder Ordnungsämter noch Kammern können hier qualifiziert Auskunft geben. Es gibt keinen Gesetzestext, in dem klar aufgeführt ist, was man darf und was nicht. Hier anzunehmen, dass beide Parteien zuverlässig wissen, dass es sich um unerlaubte Handwerksausübung handelt, wäre ziemlich gewagt. Dieses Urteil ist für uns eigentlich ohne tatsächliche Auswirkungen, es sei denn, der Handwerker geht zum Kunden und sagt klar: „Ich darf das eigentlich nicht, mach es aber doch.“

Simone Korte

gen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Aus dieser Normierung ergebe sich ein gesetzliches Verbot, das zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages gem. § 134 BGB führe, sofern beide Parteien vorsätzlich gegen diese Vorschrift verstoßen haben. Auf Seiten des Auftraggebers setze dies voraus, dass er den Verstoß des Auftragnehmers kennt und bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt. Als Folge der Nichtigkeit des Vertrages stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu.<sup>2</sup>

## II. Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 SchwarzArbG leistet auch Schwarzarbeit, wer als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

Die oben erwähnte Rechtsprechung des BGH bezieht sich grundsätzlich auch auf Verstöße gegen andere Ziffern des § 1 Abs. 2 SchwarzArbG, sodass auch im Falle eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine Nichtigkeit des Vertrages und damit ein Ausschluss der Mängelgewährleistung in Betracht kommt.

Auch hier ist allerdings zu beachten, dass der Vertrag grundsätzlich nur bei einem beiderseitigen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 SchwarzArbG gemäß § 134 BGB nichtig ist. Das heißt, der Auftraggeber muss wissen, dass der Auftragnehmer ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, und dies bewusst zu seinem eigenen Vorteil ausnutzen. Hat der Auftraggeber diese Kenntnis nicht und handelt somit rechtstreu, dürfen ihm seine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nicht durch die Nichtigkeit des Vertrages entzogen werden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. BGH v. 01.08.2013 – VII ZR 6/13 – zit. n. Juris Rn. 27 ff.

<sup>3</sup> Vgl. BGH v. 20.12.1984 – VII ZR 388/83 – zit. n. Juris Rn. 9 ff.

In Fällen eines Verstoßes gegen die Eintragungspflicht dürfte die Kenntnis und das bewusste Ausnutzen seitens des Auftraggebers häufiger fehlen als in Fällen der sog. Ohne-Rechnung-Abrede. Verstöße des Auftragnehmers gegen die Eintragungspflicht sind für den durchschnittlichen Auftraggeber nicht ohne Weiteres erkennbar, sodass ihm in diesen Fällen häufig ein Gewährleistungsanspruch zustehen dürfte.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass der Vertrag wirksam ist und dem Auftraggeber Mängelgewährleistungsansprüche zustehen, wenn er keine Kenntnis vom Verstoß des Auftragnehmers hat. Hat der Auftraggeber hingegen Kenntnis von dem Verstoß und nutzt er diesen bewusst zu seinem eigenen Vorteil aus, ist der Vertrag gemäß § 134 BGB nichtig, sodass Mängelgewährleistungsansprüche des Auftragnehmers nicht in Betracht kommen.

Mit der Reform der Handwerksordnung im Jahre 2004 wurde zwar das Meisterbriefersfordernis in vielen Handwerken abgeschafft und mit der Einführung der sog. Altgesellenregelung die Existenzgründung im Handwerk ohne Meisterbrief erleichtert. Dennoch sind viele rechtliche Einzelheiten nach wie vor ungeklärt und gerade in den zulassungspflichtigen Handwerken erfolgt oftmals eine zu restriktive Handhabung bei der Erteilung von Ausnahmerechtigungen und -bewilligungen durch die Handwerkskammern. So werden die Anforderungen, die an die „leitende Stellung“ geknüpft werden, oftmals nicht der eigentlichen Intention des Gesetzgebers gerecht, es tüchtigen Gesellen zu erleichtern, sich selbstständig zu machen. Gleichfalls wird gegen viele selbstständige Handwerker oft unrechtmäßig und vorschnell der Vorwurf der Schwarzarbeit erhoben.

Simone Baiker ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht mit Sitz in Düsseldorf.

## Organisationsmaterial

Hat die Handwerkskammer gerade mal wieder freie Handwerker zum Opfer der Verfolgung von Schwarzarbeitern gemacht oder haben sich das Ordnungsamt oder gar ein ganzes Ministerium vor deren Karren spannen lassen? In diesem Fall kann öffentlicher Protest eine angemessene Antwort sein. Der BUH besitzt Banner und Aufsteller rund um das Thema unabhängiges Handwerk und stellt diese bei Bedarf gern zur Verfügung. **Frühzeitig im Büro nachfragen!**



## BUH-Seminare

### Reisegewerbe von A–Z

Fr 16.05.2014 (17 bis 21 Uhr) und  
Sa 17.05.2014 (9 bis 12 Uhr)  
Jugendbildungsstätte Unterfranken,  
Würzburg

Fr 26.09.2014 (17 bis 21 Uhr) und  
Sa 27.09.2014 (9 bis 12 Uhr)  
Tagungshaus Forum/Ökozentrum  
Verden/Aller

### Buchhaltung für HandwerkerInnen – leichtgemacht

Sa 17.05.2014 (14 bis 21 Uhr) und  
So 18.05.2014 (9 bis 16 Uhr)  
Jugendbildungsstätte Unterfranken,  
Würzburg

Sa 27.09.2014 (14 bis 21 Uhr) und  
So 28.09.2014 (9 bis 16 Uhr)  
Tagungshaus Forum/Ökozentrum  
Verden/Aller

Die aktuellen Seminartermine und Anmeldefristen werden im Internet unter [www.buhev.de](http://www.buhev.de) veröffentlicht oder können in der BUH-Geschäftsstelle erfragt werden (siehe rechts).

## Weitere Termine

### 25. Tischlerinnentreffen

4. bis 7. September 2014,  
Großwittfeitzen/Niedersachsen  
Infos unter [www.tischlerinnen.de](http://www.tischlerinnen.de)

## Mitgliederversammlung

25. bis 27. April 2014  
Jugendbildungsstätte  
LidiceHaus, Bremen



## Jetzt Mitglied werden!

Für die Bestellung von FREIBRIEF-Probeexemplaren, Anforderung von Mitgliedsanträgen, Anmeldung zu unseren Seminarangeboten oder sonstigen Veranstaltungen sowie zur Klärung von Fragen erreicht ihr uns über folgende Kanäle:

### BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6  
27283 Verden  
Telefon: 04231/95666-79  
Telefax: 04231/95666-81  
E-Mail: [buero@buhev.de](mailto:buero@buhev.de)  
Internet: [www.buhev.de](http://www.buhev.de)

## Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

### Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und der Verarbeitenden

### BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6  
27283 Verden/Aller  
[www.buhev.de](http://www.buhev.de)

Registergericht: Amtsgericht Walsrode  
Registernummer: VR 200632

### Bürozeiten:

Mo., Di., Do., Fr. von 10–13 Uhr  
Mi. von 14–19 Uhr  
Tel. 04231/95666-79  
Fax 04231/95666-81  
[buero@buhev.de](mailto:buero@buhev.de)

## Impressum

Der FREIBRIEF wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben, dient der Information seiner Mitglieder sowie der Darstellung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

**Redaktion:** Jonas Kuckuk (jk)  
Mario Simeunovic (ms)  
Oliver Steinkamp (OSt)  
Lutz Weihe (lw)

**Titel:** Simeunovic  
**Grafik/Satz:** Simeunovic  
**Lektorat:** Textlabyrinth – Stefanie Wisshak  
[www.textlabyrinth.de](http://www.textlabyrinth.de)

**Vi.S.d.P.:** Jonas Kuckuk (BUH e.V.)  
**Druck:** print24 GmbH  
ISSN 2191-65

**Erscheinungsdatum:** 18. April 2014

### Anzeigen

Mediadaten erhalten Sie in der BUH-Bundesgeschäftsstelle. Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BUH zuwiderlaufen.





Liebes Gestellsägen-Gespenst,

die Fuchsschwanz-Tischlerinnen wünschen dir und all deinen guten Geistern

alles Gute zu deinem 20. Geburtstag,

hipp hipp hurra, hoch sollst du leben!

Vor allem wünschen wir dir weiterhin viel Power, Zugkraft und durchbrechende Ergebnisse bei deinem unermüdlichen Kampfgeist, überholte Traditionen zu durchbrechen, gerechte Wege einzufordern und für uns Handwerkerinnen und Handwerker einzustehen.

Danke, dass du Frauen gleichstellst, vielen beim Weg in die Selbständigkeit hilfst, bei Problemen mit Institutionen/Organisationen stets zur Seite stehst, bereits zwei Vorstandsmitglieder aus unseren Reihen ernannt hast und auch unser jährliches bundesweites Tischlerinnentreffen unterstützt.

Es tut einfach gut, dich an unserer Seite zu wissen und dass wir bei vielen Themen an einem Strang ziehen!  
Auf weiterhin viele gemeinsame Jahre freuen sich viele der Holzfachfrauen von [www.tischlerinnen.de](http://www.tischlerinnen.de)